Nutzungsbedingungen

Dieses Werk ist lizensiert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

Terms of use

This work is licensed under a Creative Commons Attribution 4.0 International License.

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Der Kaisergedanke in Ravenna zur Zeit Heinrichs IV.

Ein Beitrag zur Vorgeschichte der staufischen Reichsidee

Von

Karl Jordan

Für die Geschichte der mittelalterlichen Staatstheorie kommt dem staufischen Reichsgedanken eine besondere Bedeutung zu. In der Vereinigung der traditionellen christlichen Anschauungen vom Herrscheramt mit den neubelebten Vorstellungen des römischen Rechtes war er der erste große Versuch, dem Ideal der Hierokratie, wie es der Gregorianismus ausgebildet hatte, die Idee eines von der Kirche unabhängigen Reiches entgegenzustellen.[1]) Seinen programmatischen Ausdruck fand dieser staufische Imperialismus in den berühmten Manifesten, welche nach dem Reichstage von Besançon vom Jahre 1157 in der Reichskanzlei entstanden; seine Anfänge reichen aber in eine frühere Zeit zurück. In einer gehaltvollen Studie hat Werner Ohnsorge gezeigt[2]), welche Rolle der diplomatische Verkehr zwischen dem deutschen Königshof und Byzanz seit dem Jahre 1139 für das Werden der staufischen Reichsidee gespielt hat, nachdem schon vorher [Reincke-]Bloch betont hatte[3]), daß bereits am Ende der Salierzeit die Möglichkeit einer von Rom unabhängigen Kaiserwahl erörtert wurde, eine Anschauung, gegen die sich Honorius von Autun mit aller Schärfe wandte.

[1]) K. Hampe, Das Hochmittelalter (Berlin 1932) S. 184 und H. [Reincke-]Bloch, Die staufischen Kaiserwahlen und die Entstehung des Kurfürstentums (Leipzig-Berlin 1911) S. 14.

[2]) W. Ohnsorge, „Kaiser" Konrad III., MÖIG. 46 (1932), 343ff.

[3]) a. a. O S. 6ff.

Ein Versuch, die Grundlagen des staufischen Reichsgedankens klarzulegen, wird aber noch weiter, bis in die Anfänge des Investiturstreites, zurückgehen können. Das gewaltige Ringen zwischen Kaisertum und Papsttum hat damals in einer umfangreichen Streitschriftenliteratur seinen geistigen Niederschlag gefunden. Hüben und drüben begann man damals in längeren oder kürzeren Flugschriften zu diskutieren, das Vorgehen der eigenen Partei zu rechtfertigen und die Maßnahmen der Gegner zu verurteilen, sowie den tieferen Ursachen der Gegensätzlichkeit beider Gewalten nachzuspüren. Zum erstenmal wird uns damals in der mittelalterlichen Geschichte das sichtbar, was wir heute den Kampf um die öffentliche Meinung nennen würden.[1]) Mehr als 100 Flugschriften sind uns aus jenen Jahrzehnten noch erhalten, eine große Zahl ist nachweislich verlorengegangen.

Die Anfänge dieser Publizistik reichen bis in die Mitte des 11. Jahrhunderts zurück. Fragen der Kirchendisziplin, wie die Simonie, der Priesterzölibat oder die Gültigkeit der von simonistischen Geistlichen gespendeten Sakramente wurden zunächst erörtert. Die Ereignisse des Jahres 1076 schufen darin einen vollkommenen Wandel. Man hat jüngst mit Recht die Absetzung Heinrichs IV. die entscheidende Tat Gregors VII. genannt.[2]) Das Reich und die Kirche waren nach den Vorstellungen der Zeit zu einer sakralen Einheit verschmolzen; Kaiser und Papst sollten diesen christlichen Gottesstaat gemeinsam lenken. Der weltliche Herrscher war durch die Weihe über alle Laien emporgehoben und nahm eine priesterähnliche Stellung ein. Dieser ordo der Welt war jetzt zerstört; es war das erstemal, daß es die Kirche wagte, „den Gesalbten des Herrn" zu verfluchen. Die Idee des Sacrum Imperium erlebte ihre erste große Krise.[3])

Die Zeitgenossen haben diesen Wandel deutlich empfunden. Bonizo von Sutri weiß zu berichten: Universus orbis noster

[1]) C. Mirbt, Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII. (Leipzig 1894) S. 121 und C. Erdmann, Die Anfänge der staatlichen Propaganda im Investiturstreit, HZ. 154 (1936), 491 ff.

[2]) G. Tellenbach, Libertas, Kirche und Weltordnung im Zeitalter des Investiturstreites (Forschungen zur Kirchen- und Geistesgesch. 7, Stuttgart 1936) S. 179.

[3]) A. Mayer-Pfannholz, Die Wende von Canossa, Hochland 30, 2 (1933), 385 ff.

Romanus contremuit, postquam de banno regis ad aures personuit vulgi[1]), und Benzo von Alba, der leidenſchaftlichſte Parteigänger Heinrichs IV., ſpricht in faſt apokalyptiſchen Bildern vom Umſturz der Natur.[2]) Die Frage, ob das Vorgehen des Papſtes gerechtfertigt ſei, ſchied jetzt die Geiſter; ſie wurde für lange Zeit das Kernproblem aller Diskuſſion. Die große Zeit der Publiziſtik begann allerdings erſt mit dem Jahre 1080, nachdem der Papſt den Spruch von 1076 erneuert hatte.

Die Verfaſſer dieſer Traktate ſind faſt ausnahmslos Geiſtliche; ihr Ausgangspunkt iſt infolgedeſſen der Boden der Kirche. Beide Parteien nehmen es für ſich in Anſpruch, die Heilige Schrift und die kirchlichen Geſetze richtig auszulegen, der Wahrheit und dem Frieden zu dienen. Auch die Verfechter der königlichen Sache bekannten ſich zur kirchlichen Lehrtradition. Wenn ſie Gregor bekämpften, ſo leugneten ſie damit keineswegs die Idee der Hierarchie, ſondern wollten nur das überkommene Kirchenrecht gegen die Neuerungen der Reformer verteidigen. Ihre Darlegungen fanden in den Lehren der Bibel und der Kirchenväter vielfach die gleiche Stütze wie die ihrer Gegner; in einigen Punkten, etwa bei der Gültigkeit der von gebannten Geiſtlichen geſpendeten Sakramente, entſprach ihre Behauptung, daß dieſe Sakramente unabhängig von der Perſon des Spenders ihre Gültigkeit beſäßen, weit beſſer den Lehren der Patriſtik als die Anſchauungen der Reformer, welche dieſe Sakramente verwarfen.[3]) So trägt die Publiziſtik der Kaiſerlichen im weſentlichen ein konſervatives Gepräge. Dies gilt auch von der Begründung, welche ſie für die beſondere Stellung des Herrſchers geben. Sie bewegt ſich faſt ganz im Rahmen der chriſtlich-naturrechtlichen Staatslehre, wie ſie in den Fürſtenſpiegeln ſeit der Karolingerzeit ausgebildet war. Auch Wenrich von Trier und der Ver-

[1]) Liber ad amicum lib. VIII, MG. Lib. de lite 1, 609.

[2]) Liber ad Heinricum IV. lib. IV c. 6, MG. SS. 11, 642: Infernus totum vomuit, quod habet et quod potuit. Turbavit terram, maria atque sanctuaria. Ad quem debemus fugere, ausus est concutere hoc est principem principum, qui tenet legis vinculum.

[3]) Vgl. hierzu und zum folgenden außer den Ausführungen bei C. Mirbt, a. a. O. S. 372ff. jetzt A. Hauſer, Die Publiziſten des Inveſtiturſtreites (Diſſ. München 1935) insbeſ. S. 86ff.

faſſer des Liber de unitate ecclesiae conservanda — um nur die bedeutendſten Parteigänger des Königs zu nennen — ſtützen ihre Beweisführung ganz auf theologiſche Argumente. Nur an einer Stelle, in einigen in Ravenna entſtandenen Schriften, hat man es unternommen, neben die chriſtlich-theologiſche Begründung des Herrſcheramtes eine andere zu ſtellen, welche ihre Baſis im weltlichen Recht fand. Gerade dieſer Verſuch verdient unſere beſondere Beachtung, weil er den wichtigſten Beitrag jener Zeit zur mittelalterlichen Staatslehre darſtellt und in kühner Konzeption Gedanken vorausnimmt, die erſt Jahrhunderte ſpäter wieder in der Diskuſſion über dieſe Fragen auftauchen.

Die Vorausſetzungen für eine Publiziſtik, welche ſich ganz in den Dienſt der kaiſerlichen Sache ſtellte, waren in Ravenna in mehrfacher Hinſicht gegeben. Sie lagen einmal begründet in dem alten Gegenſatz zwiſchen Rom und Ravenna, deſſen erſte Urſache die beſondere kirchenrechtliche Stellung des Ravennater Erzbiſchofs war.[1]) Schon frühzeitig beſaß er die Würde eines Metropoliten in der Emilia, blieb dabei aber von Rom abhängig. Bei der Wiederherſtellung der byzantiniſchen Herrſchaft in Italien um die Mitte des 6. Jahrhunderts wurde Ravenna Sitz des Exarchen und damit ein politiſcher Faktor erſten Ranges. Die Kaiſer und Patriarchen von Konſtantinopel haben die Ravennater Kirche als ihren natürlichen Bundesgenoſſen im Kampf gegen das Papſttum ſtets zu fördern verſucht; Kaiſer Konſtans verlieh ihr im Jahre 666 die Autokephalie. Die Erzbiſchöfe konnten aber ihre Unabhängigkeit gegenüber Rom nicht lange wahren; bereits wenige Jahre ſpäter mußten ſie wieder die kirchliche Suprematie der Päpſte anerkennen. Die Kämpfe zwiſchen Rom und Ravenna haben in den nächſten Jahrhunderten nicht aufgehört; erſt mit dem Siege der Päpſte fanden ſie unter Nikolaus I. und Johann VIII. ihr vorläufiges Ende. Die Metropolitenwürde des Erzbiſchofs war entſcheidend gemindert; er durfte ſeine Suffragane in Zukunft nur mit Erlaubnis des Papſtes weihen.

Unter der ottoniſchen Herrſchaft erlebte Ravenna jedoch einen

[1]) Vgl. hierzu und zum folgenden H. J. Schmidt, Die Kirche von Ravenna im frühen Mittelalter, HJb. 34 (1913), 729ff. und K. Brandi, Ravenna und Rom, AUF. 9 (1924), 1ff.

neuen Aufschwung.[1]) Der Exarchat war zwar von Otto I. im Paktum von 962 und auf einer Synode von 967 dem Papste ausdrücklich zurückerstattet; diese Restitution bedeutete aber keinen Verzicht auf die Rechte des Reiches in diesem Gebiete. Kaiser und Papst haben hier vielmehr ein Kondominat ausgeübt. Vor den Toren Ravennas ließ Otto eine Pfalz errichten, neben der Lombardei sollte der Exarchat die Basis der kaiserlichen Macht in Italien bilden.

Ihren Höhepunkt erreichte diese Entwicklung unter Otto III. Die große Bedeutung, welche er dem Erzbistum beimaß, läßt sich daraus ersehen, daß er es im Jahre 998 zunächst seinem Freunde Gerbert übertrug und ihm und seinen Nachfolgern umfassende Privilegien ausstellte.[2]) Die Erzbischöfe erhielten durch sie nicht nur umfangreiche Schenkungen, sondern auch die volle Gerichtsbarkeit und alle öffentliche Gewalt im Exarchat und besaßen damit in diesem Gebiet eine weitgehende politische Oberhoheit. Gleichzeitig schenkte Otto acht in der Pentapolis gelegene Grafschaften dem heiligen Petrus.[3]) Mit dieser Übertragung verfolgte er das gleiche Ziel wie mit der Machterhöhung Ravennas. Er wollte nicht wie sein Großvater den Kirchenstaat wiederherstellen; ihm kam es vielmehr darauf an, im Norden Italiens ein geschlossenes und ihm unbedingt zuverlässiges Herrschaftsgebiet zu schaffen, dessen Kernstück Ravenna unter einem deutschen Erzbischof und die Pentapolis in der Hand des Papstes Silvester bilden sollten. Nach Ottos Tode ist es noch einmal zu einem Rückschlag gekommen; im Jahre 1004 usurpierte - vielleicht unter dem Einfluß Arduins von Ivrea ··· ein intrusus Adalbert das Erzbistum. Heinrich II. konnte aber den Einfluß des Reiches wieder geltend machen und im Jahre 1014 nach der Absetzung Adalberts die erzbischöfliche Würde seinem eigenen Halbbruder Arnald übertragen. Auch in der Folgezeit sind die

[1]) M. Uhlirz, Die italienische Kirchenpolitik der Ottonen, MÖIG. 48 (1934), 201ff. insbes. zu Ravenna 210f. und 295ff. und dies. die Restitution des Exarchates durch die Ottonen, ebd. 50 (1936), 1ff.

[2]) Die Belege für die Urkunden im einzelnen bei Uhlirz a. a. O.

[3]) DO. III. 389, dazu vor allem P. E. Schramm, Kaiser, Rom und Renovatio (Studien der Bibliothek Warburg 17, Leipzig-Berlin 1929) 1, 161ff.; 2, 65ff.

meisten Ravennater Erzbischöfe deutscher Herkunft gewesen und bildeten damit eine sichere Stütze der Reichsgewalt in Italien.[1])

Die Gegensätze zum Papsttum traten in diesen Jahrzehnten ganz zurück. Die Erzbischöfe von Ravenna fanden vielmehr in Rom Unterstützung, als zwischen Ravenna und Mailand ein Streit entbrannte, welchem Erzbistum der höhere Rang zukäme. Auf einer römischen Synode des Jahres 1047 entschied Papst Clemens II. die Frage des kirchlichen Vorranges zugunsten Ravennas, indem er bestimmte, daß seinem Erzbischof der Ehrenplatz zur Rechten des Papstes gebühre.[2])

Erst die Anfänge des Reformpapsttums ließen die alten Spannungen zwischen der Kurie und Ravenna wieder stärker hervortreten. Leo IX. hat im Jahre 1050 den Erzbischof Hunfried zeitweilig seines Amtes enthoben, weil er römische Besitzungen entfremdet habe.[3]) Hunfrieds Nachfolger, Erzbischof Heinrich, wurde im Jahre 1065 von Papst Alexander II. aus unbekannten Gründen gebannt und ist auch im Banne gestorben.[4])

Nach seinem Tode wurde im Jahre 1072 Wibert zum Erzbischof erhoben. Der Sproß eines vornehmen langobardischen Geschlechtes, war er von jeher ein Gegner des Reformpapsttums gewesen. Im Jahre 1061 hatte er nach dem Tode Nikolaus' II. an der Wahl des Gegenpapstes Cadalus entscheidenden Anteil genommen und war das geistige Haupt des ersten kaiserlichen Gegenpapsttums geblieben.[5]) Wenn er jetzt den erzbischöflichen Stuhl von Ravenna bestieg, so mußten die alten Gegensätze sich nur noch verschärfen. Der Kampf wurde unvermeidlich, als im folgenden Jahre mit Gregor VII. ein Papst gewählt wurde,

[1]) G. Schwartz, Die Besetzung der Bistümer Reichsitaliens unter den sächsischen und salischen Kaisern (Leipzig-Berlin 1913) S. 13ff. und 151ff. bes. 154.

[2]) Kehr IP. 5, 53 Nr. 170 dazu Brandi a. a. O. S. 20.

[3]) Kehr IP. 5, 53 Nr. 171.

[4]) Kehr IP. 5, 54 Nr. 173, vgl. Meyer von Knonau, Jb. des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. 2, 164.

[5]) F. Schneider, Aus S. Giorgio in Braida zu Verona, Kaisertum und Papsttum, Festschrift für Paul Kehr (1925) S. 185ff. und F. Herberhold, Die Beziehungen des Cadalus von Parma zu Deutschland, HJb. 54 (1934), 84ff.

der gewillt war, die Rechte der Kurie gegenüber Ravenna in jeder Beziehung wahrzunehmen.

Bereits das erste Pontifikatsjahr Gregors brachte einen Konflikt. Wibert verlangte von der Stadt Imola in der Emilia den Treueid; ein Teil der Bürger wandte sich an den Papst, der sofort eingriff und den Grafen von Imola zum Schutze der Stadt gegen Ravenna aufforderte, da sie dem heiligen Petrus Treue geschworen habe.[1]) Das Vorgehen Gregors war völlig ungerechtfertigt; Imola gehörte zu den der Kirche von Ravenna immer wieder bestätigten Besitzungen. Näheres über den Verlauf dieses Streites wissen wir nicht, der Papst scheint jedoch keinen Erfolg gehabt zu haben.[2]) Zum offenen Bruch kam es im Jahre 1075. Wibert leistete der Ladung zur Fastensynode nicht Folge und wurde deshalb vom Papst seines Amtes entsetzt. Bald darauf trat er mit dem neuen Erzbischof von Mailand in Verbindung und wurde die Seele der Opposition, die sich im nächsten Jahre nach der Absetzung Heinrichs IV. in Norditalien offen gegen den Papst erhob. Auf den beiden Synoden des Jahres 1078 verfiel er deshalb dem Bann[3]); auf der Fastensynode 1080 wurde dieses Urteil bestätigt.[4]) Die kaiserliche Partei beantwortete die Beschlüsse dieser Synode auf dem Konzil von Brixen mit der Absetzung Gregors und der Erhebung eines Gegenpapstes. Als Thedald von Mailand sich weigerte, diese Würde zu übernehmen, wurde Wibert von Heinrich IV. als Papst eingesetzt.[5]) Damit übernahm Ravenna endgültig auf italienischem Boden die Führung im Kampfe gegen Rom. Es sollte diese Rolle, zu der es durch seine Geschichte besonders berufen war, auch in den geistigen Auseinandersetzungen der folgenden Jahre spielen.

Diese Entwicklung wurde durch die besonderen rechtlichen Verhältnisse, welche in Ravenna herrschten, begünstigt. Im Exarchat war das römische Recht stets in Geltung geblieben. Allerdings hatte seit dem 7. Jahrhundert ein allgemeiner Verfall des

[1]) Reg. Greg. VII. I 10 ed. Caspar S. 16.

[2]) Das vermuten mit Recht O. Köhncke, Wibert von Ravenna (Leipzig 1888) S. 23 und Meyer von Knonau a. a. O. 2, 216.

[3]) Reg. Greg. VII. V 14a (S. 369), VI 5b (S. 400).

[4]) Reg. Greg. VII. VII 14 (S. 481).

[5]) Über die Vorgänge in Brixen Meyer v. Knonau, Jahrb. 3, 293ff.

römiſchen Rechtes eingeſetzt. Die Digeſten, das Hauptwerk der juſtinianiſchen Geſetzgebung, gerieten in Vergeſſenheit, man kannte in Italien bis zum Ende des 11. Jahrhunderts nur die Inſtitutionen und den Codex Juſtinians und benutzte daneben kurze Exzerptſammlungen, wie die im 6. Jahrhundert entſtandene Epitome Juliani.[1]) Die Rechtsſprechung lag in den Händen von iudices und dativi. Die Unterweiſung im Recht erfolgte durch die Praxis oder im allgemeinen Schulunterricht im Zuſammenhang mit den Fächern des Triviums[2]). Die Rolle dieſer ſchulmäßigen Fortentwicklung des Rechtes wird man jedoch nicht überſchätzen dürfen. Ausgehend von den Angaben des Poſtgloſſators Odofredus aus dem ſpäten 13. Jahrhundert, der davon berichtet, daß der Unterricht des römiſchen Rechtes nach dem Untergang der ſtadtrömiſchen Rechtsſchulen in Ravenna fortgeführt und dann nach Bologna verpflanzt ſei, hat man immer wieder die Theſe von der Kontinuität der römiſchen Rechtsſchulen im frühen Mittelalter vertreten.[3]) Dabei hat neben dem Bericht des Odofredus auch die Zuweiſung von zwei wichtigen Kompilationen des römiſchen Rechtes, der ſog. Exceptiones Petri und des Brachylogus eine Rolle geſpielt. Es dürfte aber heute darüber Einigkeit beſtehen, daß beide nicht in Ravenna verfaßt ſind; der Brachylogus iſt ſicher im erſten Drittel des 12. Jahrhunderts in der Gegend von Orléans entſtanden[4]), während die Exceptiones Petri entweder in Südfrankreich[5]) oder in Pavia[6]) ihren Urſprung haben. Für die Zuſtände, welche in

[1]) H. Genzmer, Die juſtinianiſche Kodifikation und die Gloſſatoren, Atti del congresso internaz. di Diritto Romano, Bologna e Roma 1933, Bologna vol. 1 (Pavia 1934), 345 ff.

[2]) H. Manacorda, Storia della scuola in Italia 1, 2 (Milano 1913), 131 u. H. Raſhdall, The universities of Europe in the middle ages, New edit. ed. by F. M. Powicke and A. B. Emden 1 (Oxford 1936), 101 f.

[3]) Die Literatur zu dieſer Frage bei M. Conrat, Geſchichte der Quellen und Literatur des römiſchen Rechts im frühen Mittelalter (Leipzig 1891) 482; E. Wohlhaupter, Aequitas canonica (Veröffentl. der Görresgeſ., Sektion für Rechts- und Staatswiſſenſchaft 56, 1931) 48 ff. und bei Genzmer a. a. O.

[4]) Conrat a. a. O. S. 573 ff.; Genzmer a. a. O. S. 379 ff.

[5]) So Conrat S. 482 ff.; Genzmer S. 377.

[6]) Das nimmt P. Vaccari, Pavia e Bologna, Atti del congresso etc. 1, 291 ff. an.

Ravenna um die Mitte des 11. Jahrhunderts herrschten, besitzen wir ein zuverlässiges Zeugnis in einer kleinen Schrift des Petrus Damiani über die Verwandtschaftsgrade.[1]) Er berichtet in ihr über eine Diskussion, die er im Jahre 1045 in Ravenna mit den sapientes civitatis über die Frage hatte, ob die Zählung beim kirchlichen Eheverbot nach römischer oder kanonischer Zählung zu erfolgen habe. Uns interessiert hier weniger der Gegenstand dieser Disputation als vielmehr die Rückschlüsse, die sich aus Damianis Ausführungen auf die Art des Rechtslebens in Ravenna gewinnen lassen. Seine Gegner sind legis periti[2]), sind Richter und Sachwalter.[3]) Sie sind daneben aber auch als Lehrer des römischen Rechtes tätig; denn Damiani erwähnt ihre Gewandtheit in der Diskussion, daß sie es verstanden hätten in astruendis propriis allegationibus sepius verba iterare et ratiocinando, assumendo, colligendo multimoda cavillationum argumenta componere.[4]) Für die Art dieses Unterrichtes sind vor allem die Worte charakteristisch, mit denen er seine Gegner ermahnt, qui inter clientium turbas tenetis in gymnasio ferulam, sich der Disziplin der Kirche zu unterwerfen.[5]) Das ferulam tenere kann sich, wie Genzmer[6]) mit Recht betont hat, nicht auf eine ausgebildete Rechtsschule und den Unterricht von Studenten, wie wir ihn später in Bologna antreffen, beziehen. Aus all diesen Bemerkungen wird vielmehr deutlich, daß es sich um Lehrer an Grammatiker- und Rhetorenschulen handelt. So erklärt es sich auch, daß Damiani, der selbst in seiner Jugend Lehrer der Rhetorik in Ravenna gewesen war, die Grundsätze des römischen Rechtes kannte und mit ihnen seinen Widersachern entgegentreten konnte. Es gab also in Ravenna um die Mitte des 11. Jahrhunderts Richter und Rechtskundige, die in erster Linie der Rechtspflege oblagen, daneben aber auch im Schulunterricht die

[1]) Migne, Patrologia lat. 145, 191ff.; dazu Conrat a. a. O. S. 601ff.

[2]) c. 4 (S. 195): Vos denuo iudices alloquor vos inquam legis periti.

[3]) c. 1 (S. 192): Interrogentur igitur, qui in tribunalibus iudicant, qui causarum negotia dirimunt, qui scrutandis legum decretis insistunt.

[4]) c. 6 (S. 196).

[5]) c. 8 (S. 200).

[6]) Genzmer a. a. O. S. 372.

Elemente des römischen Rechtes lehrten. Für eine eigene Rechtsschule[1]) fehlt dagegen jeder Beweis.

Dem Kreis der praktischen Ravennater Juristen gehört auch der Verfasser der ersten in Ravenna entstandenen Streitschrift an, Petrus Crassus. Seine Defensio Heinrici IV regis[2]) hat die Forschung schon wiederholt beschäftigt[3]), allerdings hat man sich im wesentlichen darauf beschränkt, die Frage nach der Entstehungszeit der Schrift und nach ihren Quellen zu untersuchen. Erst in jüngster Zeit hat Fliche die Ansicht vertreten, daß man in der jetzigen Fassung des Werkes drei Redaktionen zu unterscheiden habe.[4]) Der Hauptteil, welcher die Sache des Königs verteidigen solle, sei im Frühjahr 1082 etwa gleichzeitig mit dem zweiten an die Römer gerichteten Brief des Königs entstanden; kurz vor der Eroberung Roms im März 1084 hätte dann der Autor das 5. und 7. Kapitel hinzugefügt, welche die Vorwürfe gegen Gregor enthalten und auf der Synode, welche Heinrich nach der Eroberung Roms in der Stadt abhielt, als Klageschrift gegen Gregor vorgelesen werden sollten. Die Teile der Schrift schließlich, welche das königliche Erbrecht begründen und sich an die Sachsen wenden, läßt Fliche erst im Sommer 1084 entstanden sein und bringt sie mit der Rückkehr des Königs nach Deutschland in Zusammenhang. Diese Dreiteilung der Schrift erscheint mir rein konstruiert; insbesondere wirken die Beziehungen, welche Fliche zwischen ihr und einigen Briefen Heinrichs herstellen will, wenig überzeugend. Die Annahme Mirbts[5]), der sich auch Meyer von Knonau angeschlossen hat[6]), daß das Werk im wesentlichen schon 1080 entstanden und im Frühjahr 1084 mit einigen Änderungen und zwei Widmungsgedichten dem König überreicht sei, hat demgegenüber mehr Wahrscheinlichkeit für

[1]) Von der noch jüngst P. S. Leicht in seinem Vortrag: Ravenna e Bologna, Atti del congresso etc. 1, 277 spricht.

[2]) MG. Libelli de lite 1, 432ff.

[3]) Die ältere Lit. ist jetzt zusammengefaßt bei Meyer v. Knonau Jahrb. 3, 267 A. 62.

[4]) Fliche, Les trois rédactions de la Defensio Heinrici regis de Petrus Crassus, Comptes rendus de l'académie des Inscriptions et Belles-Lettres 1934, 284ff.

[5]) Mirbt, Publizistik S. 18f.

[6]) Meyer von Knonau, Jahrb. 3, 267f.

sich. Wir können aber diese Frage auf sich beruhen lassen, da es uns für unseren Zusammenhang nur auf die theoretischen Darlegungen des Petrus Crassus ankommt, die in der bisherigen Literatur immer nur kurz gestreift sind.

Die Aufgabe der Schrift soll nach den einleitenden Sätzen sein, die Rechtmäßigkeit der königlichen Herrschaft zu beweisen und die Behauptung der Gegner, Heinrich habe die Krone non legibus, sed vi et armis erworben, zu widerlegen. Von der Verteidigung des Königs führt der Weg zur Anklage gegen den Papst, der es gewagt hat, den Herrscher abzusetzen, beide Gedankengänge hängen eng zusammen. Die literarische Form der Schrift zeigt den an Martianus Capella geschulten mittelalterlichen Rhetor. Drei Tugenden, die Cyllenia virgo · · gemeint ist offenbar die Philologie –, die Jurisprudenz und die Ratio sollen dem Verfasser den Weg weisen; er hält gleichsam Zwiesprache mit ihnen ab; an anderen Stellen sieht sich der Autor in eine schulmäßige Disputation mit den Gegnern des Königs, den Patarenern und Sachsen verwickelt; er führt die Argumente, die sie ihm entgegenhalten könnten, an und sucht sie zu widerlegen.[1])

Verweilen wir zunächst kurz bei den gegen Gregor erhobenen Vorwürfen. Sie richten sich sowohl gegen den Lebenswandel wie gegen die Amtsführung des Papstes. Anfänglich wird ganz allgemein davon gesprochen, daß Gregor die Ordnung der Kirche störe und Krieg statt Frieden predige; später werden die Anschuldigungen näher erläutert. Einen besonders schweren Verstoß sieht Crassus darin, daß Gregor als Mönch das Kloster verlassen und nach weltlicher Art die Erde bereist habe.[2]) Ausführlich handelt er von Pflichten eines Mönches, als Ideal erscheint ihm dabei Gregor I., der nur widerwillig die Abgeschiedenheit der Klosterzelle aufgab. Den neuen, durch Gregor verkörperten Typ des Mönchtums, der sich in die Geschäfte der Welt einmischt, lehnt er ab. Damit hängt ein anderer Vorwurf zusammen: Hildebrand habe seine Wahl zum Papst mit Geld erkauft und sich in den Besitz des Kirchenvermögens gebracht.[3]) Ebenso verwerflich

[1]) Vgl. die Charakterisierung der Schrift bei Hauser a. a. O. S. 105ff.
[2]) c. 5. S. 441ff.
[3]) c. 5, S. 441 Z. 31ff. und c. 7, S. 448 Z. 15ff.

erscheint unserm Autor die kriegerische Tätigkeit des Papstes[1]); er habe nicht nur selbst das Schwert geführt, sondern habe auch Rudolf von Schwaben zum Kampf gegen seinen rechtmäßigen Herrn angestachelt und sei deshalb an seinem Tode schuldig.[2]) Im Mittelpunkt dieser Anschuldigungen gegen den apostata steht dessen Verhalten bei der Exkommunikation des deutschen Königs. Dieses Vorgehen verstoße gegen alle Kanones, da der Papst in einer Person Ankläger, Zeuge und Richter gewesen sei.[3]) Petrus Crassus meint sogar, daß Gregor nach dem Leben des deutschen Königs getrachtet und deshalb alle väterliche Gewalt über ihn verloren habe. Heinrich ist deshalb nach römischem Recht ein filius emancipatus und darf gegen den Papst die Anklage des parricidium erheben.[4])

Diese einzelnen Vorwürfe kehren fast ausnahmslos in den meisten anderen Streitschriften der antigregorianischen Partei wieder.[5]) Stärker aber als alle anderen kaiserlichen Publizisten betont Petrus Crassus das Ungesetzmäßige im Handeln Gregors. Der Begriff der lex steht im Mittelpunkt seines Denkens. Der Hauptvorwurf gegen Gregor ist es, daß er hostis legum und damit hostis pacis sei.[6]) Er mißachte die Lex Julia et Plautia[7]) und wolle das alte Recht zerstören, indem er sich die königliche Gewalt anmaße.[8]) Diese Revolutionierung des Rechtes sei die Wurzel alles Übels, das Reich liege deshalb danieder.[9]) Gerade das Recht, welches Gregor für sich in Anspruch nahm, wenn er im Dictatus papae verkündete, der Papst dürfe novas leges pro

[1]) c. 3 S. 437 und öfter, vgl. C. Erdmann, Die Entstehung des Kreuzzugsgedankens (Forschungen zur Kirchen- und Geistesgeschichte 6, Stuttgart 1935) 215f.

[2]) c. 7, S. 448 Z. 25ff.

[3]) c. 7 S. 446f.

[4]) c. 4 S. 441 Z. 3ff.

[5]) Vgl. Mirbt a. a. O. S. 580ff.

[6]) c. 6 S. 445 Z. 40.

[7]) c. 2 S. 435 Z. 6.

[8]) c. 4 S. 439 Z. 12ff.

[9]) c. 4 S. 439 Z. 19ff.: Sed postquam in Romana sede concupiscentia cum licentia, ut simul iudicarent, convenerat, sanctorum patrum decreta placuit penitus contemnere, leges pro nichilo habere, novas divinis per omnia contrarias creare, hinc imperium legibus perditis totius ornatus sui detrimentum incurrit.

temporis necessitate condere[1]), erscheint Petrus Crassus als ein Verstoß gegen die kirchliche Disziplin. Dieser Mißachtung des Rechtes will er die alten leges entgegenstellen.[2])

Damit berühren wir den wichtigsten Punkt unserer Untersuchung, die Auffassung des Petrus Crassus von der Ordnung der Welt und den Aufgaben, die Staat und Kirche nach seinem Weltbild auszuüben haben. Man hat seine Anschauung mit Recht als Nomokratie bezeichnet.[3]) Ausgangspunkt sind die Worte, die er der Ratio in den Mund legt, Gott habe zwei Arten des Rechtes geschaffen und das eine durch die Apostel und ihre Nachfolger für die Geistlichen bestimmt, das andere durch die Könige und die Kaiser der Laienwelt gegeben.[4]) Geistliches und weltliches Recht stammten also beide unmittelbar von Gott ab. Beide stünden nebeneinander; eine divisio der leges stelle sie aber in keinen Gegensatz. Sie hätten beide das gleiche Ziel, zum Nutzen der Menschheit zu dienen. Wer eines von ihnen verletze, mache sich des Sakrilegs schuldig. Nur die Herrschaft – so sagt er im Anschluß an das Vorwort der Institutionen – welche legibus armata ist, darf als eine gerechte bezeichnet werden. Darum haben die römischen Imperatoren in den von ihnen unterworfenen Gebieten das römische Recht eingeführt. Sie haben auch erkannt, daß beide Gewalten zum Schutze des Friedens einträchtig zusammenwirken müssen und haben auf den Grundlagen, welche die Apostel geschaffen haben, gemeinsam mit den Priestern das Gebäude der Kirche errichtet.[5]) Allen anmaßenden Forderungen des Papstes wird hier das historische Verdienst der letzten römischen Kaiser um die Kirche entgegengehalten; jeder der ihren Nachfolgern Unrecht tut, schmäht damit auch das Andenken dieser Förderer der Kirche.

Dieser Argumentation über den Ursprung und die Bedeutung der weltlichen Gewalt, welche in der Literatur der Zeit für sich steht

[1]) Dictatus Papae Nr. 7, (S. 203); dazu K. Hofmann, Der dictatus Papae Gregors VII. (Veröffentl. der Görres-Ges., Sektion für Rechts- und Staatswiss. 63, 1933) 74ff.

[2]) c. 2 S. 435 Z. 9: leges impugnanti leges opponere.

[3]) A. Dempf, Sacrum Imperium (München u. Berlin 1929) S. 194.

[4]) c. 4 S. 438 Z. 39ff.

[5]) Diese Darlegung findet sich in c. 2 S. 435 Z. 32ff.

und zweifellos originelles Gedankengut unseres Autors ist, reiht sich eine andere Betrachtung des Herrscheramtes an, die ganz das Gepräge der üblichen christlich-theologischen Anschauungen von der Stellung des Königs zeigt.[1]) Crassus geht dabei aus von jenen drei Bibelworten, die immer dann zitiert werden, wenn man von der Stellung des Christen zur Obrigkeit spricht, zwei Stellen aus dem 1. Petrusbrief[2]) und der Mahnung des Apostels Paulus an die Römer: Jedermann sei untertan der Obrigkeit, denn es ist keine Obrigkeit, denn von Gott.[3]) Charakteristisch aber für ihn ist es, daß er sich nicht darauf beschränkt, die Worte der Bibel zu zitieren, sondern auch den entscheidenden Begriff in der Römerbriefstelle sublimioribus potestatibus zu erläutern bestrebt ist. Er wählt dafür ein Beispiel aus dem römischen Verfassungsleben.[4]) Den Befehl des Kurators - offenbar denkt der Verfasser hier an den Prokurator muß man befolgen; übt dieser aber seine Gewalt gegen den Prokonsul aus, so wird man, um dessen höhere potestas nicht zu mißachten, dem Kurator den Gehorsam aufkündigen. Ebenso kann aber kein Zweifel bestehen, daß alle Befehle des Prokonsuls, welche sich gegen den Kaiser richten, keine Geltung haben. Crassus bildet also echt mittelalterlich eine Stufenfolge der Autoritäten, an deren Spitze der Fürst oder König steht. Diesen nennt er im Anschluß an einen Satz des sogenannten Ambrosiaster das Abbild Gottes, wobei er allerdings den Zusatz sicut et episcopus Christi fortläßt und bezeichnet ihn als den Vikar Gottes.[5]) Mit diesen Anschauungen nimmt er eine alte Tradition auf. Beide Vorstellungen waren in der Patristik ausgebildet, im Kreise Karls des Großen hatte man sie aufgegriffen, um das fränkische Staatskirchentum theologisch zu

[1]) c. 7 S. 448 Z. 1ff. und S. 450 Z. 7ff.

[2]) c. 2 v. 13: Seid untertan aller menschlichen Ordnung um des Herren willen . . . und v. 17: Fürchtet Gott, ehret den König.

[3]) Röm. c. 13 v. 1ff.

[4]) S. 450 Z. 14ff.

[5]) S. 450 Z. 20ff.: Principes hos dicunt reges, qui propter corrigendam vitam et prohibenda adversa creantur; dei enim habent imaginem, ut sub uno sint ceteri. Item ideo dicit apostolus subiectionem praestare regibus, per quam sciant non esse liberos, sed sub potestate agere, quae ex deo est, id est sub principe suo, qui vicem dei agit.

begründen.[1]) Daß die Könige Vikare Gottes oder Christi seien, wurde auch in der Folgezeit immer wieder betont. Im Mainzer Krönungsordo des 10. Jahrhunderts hieß es, daß der Herrscher nomen vicemque Christi führe[2]); Thietmar und Wipo gaben den deutschen Königen ihrer Zeit die gleiche Bezeichnung. Allerdings war dieser überirdische Rang des Königtums niemals ganz unangefochten; seit der Mitte des 11. Jahrhunderts mehren sich die Stimmen des Widerspruchs gegen diese Lehre. Die Gregorianer leugneten den sakralen Charakter der königlichen Würde. Gegenüber ihren Angriffen haben die kaiserlichen Parteigänger die alte theokratische Auffassung des Herrscheramtes mit aller Schärfe vertreten und mit den verschiedensten Argumenten gestützt.[3]) Die Vikariatstheorie wurde dabei von Petrus Crassus und Benzo von Alba aufgegriffen; beide berühren sich auch darin, daß sie mit dieser Auffassung die andere Anschauung, daß der König das Abbild Gottes sei, verbinden.[4]) Sie unterscheiden sich allerdings in den Folgerungen, die sie aus diesen Vorstellungen ziehen. Für Benzo ist der Kaiser der Herr der Kirche; Petrus Crassus sieht, wie wir bereits betonten, das friedliche Nebeneinanderwirken der beiden Gewalten als Ideal an. Er spricht zwar einmal davon, daß Kaiser Konstantin den Bischöfen die richterliche Gewalt übertragen habe, folgert aber daraus nur, daß Gregor jederzeit von einem Konzil aus der Kirche ausgestoßen werden könne.[5])

[1]) Beide Theorien gehen auf die im 4. Jahrhundert entstandenen Quaestiones veteris et novi testamenti, den sogenannten Ambrosiaster zurück. Die entscheidenden Stellen stehen in c. 35 (ed. Souter, CSEL. 50, 63), und . 91 (S. 157). Über die Imago-Lehre und ihre Fortbildung vgl. Schramm, Renovatio 1, 271ff. und Ph. Funk, Der fragliche Anonymus von York, Hist. Jb. 55 (1935), 272; über die Vikariatstheorie Schramm, Das Herrscherbild in der Kunst des frühen Mittelalters, Vorträge der Bibliothek Warburg 1922/23 (1924), S. 201 Anm. 193, und vor allem Tellenbach, Libertas S. 74ff.

[2]) Schramm, Die Krönung in Deutschland bis zum Beginn des salischen Hauses, Zs. f. RG., Kan. Abt. 24 (1935), 319.

[3]) Tellenbach S. 176.

[4]) Vgl. Benzo lib. I c. 26, SS. 11, 609: Et quia vicarius est conditoris . qui eum ad similitudinem sui fecit in creaturis humanis alterum creatorem, dazu Tellenbach S. 75 A. 80.

[5]) c. 7 S. 451 Z. 39ff.; er denkt dabei offenbar daran, daß Konstantin im Jahre 313 dem römischen Bischof und der damals in Rom versammelten

Im Mittelpunkt seiner Abhandlung stehen die Ausführungen über die Erbfolge Heinrichs IV.[1]) Wenige Jahre vorher hatten die deutschen Gegner Heinrichs bei der Wahl des Gegenkönigs Rudolf von Schwaben den Grundsatz aufgestellt, daß die königliche Gewalt nulli per hereditatem, sicut ante fuit consuetudo, cederet, sondern der Sohn des Königs solle, wenn er würdig sei, potius per electionem spontaneam quam per successionis lineam provenire, wenn er aber nicht würdig sei oder das Volk ihn nicht wünsche, so habe es das Recht, einen anderen König nach seinem Willen zu wählen.[2]) Hier war es also ganz deutlich ausgesprochen, daß die bisherige consuetudo durch eine neue ersetzt werden sollte. So ist es nur natürlich, daß Crassus seine Ausführungen über das Erbrecht an die Adresse der deutschen Gegner Heinrichs IV., an die Sachsen, richtet. Auch hier ist es ihm wieder darum zu tun, die Legalität der königlichen Sukzession darzulegen und der consuetudo die lex entgegenzustellen. Ein geschriebenes Recht über die deutsche Thronfolge gab es nicht; so entnimmt er seine Argumente dem römischen Recht. Charakteristischerweise greift er aber dabei auf das Privatrecht zurück: ein Unterschied zwischen öffentlichem und privatem Recht, wie ihn das römische Recht kannte, ist ihm fremd.

Er begründet die Rechtmäßigkeit der Erbfolge in mehrfacher Weise. Das römische Recht kennt zwei Arten der Sukzession, die testamentarische Erbfolge und die Erbschaft ohne Testament. Petrus Crassus übernimmt diese Lehre, wie sie im zweiten Buch der Institutionen dargelegt ist, allerdings in erweiterter Form; denn er stellt daneben noch eine dritte Möglichkeit, die Erbfolge durch stillschweigende Verabredung. Die Erbschaft der ohne Testament Verstorbenen geht an die Hauskinder über, und zwar tritt die Erbfolge ohne Unterbrechung ein. Sie ist ferner eine Universalsukzession, und der rechtmäßig erworbene Besitz darf niemandem genommen werden. Nach diesen allgemeinen Ausführungen über die Erbfolge ist der Autor des Einwandes ge-

Synode die Entscheidung im Donatistenstreit übertragen hat; vgl. E. Caspar, Geschichte des Papsttums 1 (Tübingen 1930), 109ff.

[1]) c. 6, S. 443ff.

[2]) So die bekannte Schilderung in Brunos Sachsenkrieg c. 91, hg. v. H.-E. Lohmann (Deutsches Mittelalter 2, 1937) S. 85.

wärtig, daß diese Gesetze keine Gültigkeit mehr hätten. Dem weiß er zu erwidern, daß nach den Bestimmungen der Kaiser die von ihnen erlassenen Gesetze für alle Völker gelten sollen, mögen sie nun in der Form des geschriebenen Rechtes oder durch Sitte und Brauch überliefert sein.[1]) Neben die lex tritt ergänzend die consuetudo. Sie hat an sich keinen Gesetzescharakter, ist sie aber vom Gesetzgeber empfohlen, so tritt sie an die Stelle der lex. Die lange dauernde und bewährte consuetudo besitzt nicht geringe auctoritas; das alte Recht ist auch für ihn das gute Recht.[2]) Diese Anschauung, mag sie im einzelnen auch mit Zitaten aus dem römischen Recht belegt sein, vermittelt doch einen guten Eindruck von der typisch mittelalterlichen Denkweise des Petrus Crassus.

Die Kontinuität des Rechts ist aber nicht nur durch die Kaiser bestimmt, sondern auch durch die Kirche anerkannt. Crassus will dies durch einen Brief Gregors des Großen beweisen, in dem es heißt, daß überall die secura possessio wiederkehren soll.

In einem zweiten Abschnitt beschäftigt er sich mit der Frage, ob die Herrschaft des Königs eine legitima possessio sei.[3]) Ausgangspunkt sind auch hier wieder die Bestimmungen des römischen Rechtes; denn es besteht für ihn kein Zweifel, daß dem König das nicht verwehrt werden darf, was dem Privatmann gestattet ist. Das volle Eigentum an einer Sache wird auf doppelte Art erworben, corpore et iure; durch den Besitz einer Sache und durch das Recht auf die Sache. Beide erlangen erst dann volle Rechtsgültigkeit, wenn von keiner Seite, die Ansprüche auf diesen Gegenstand machen kann, ein Widerspruch erhoben wird. Heinrich besitzt zweifellos das Reich corpore et iure, er ist damit bonae fidei possessor. Die Herrschaft seines Großvaters Konrad und seines Vaters Heinrich war in jeder Beziehung rechtmäßig und ist in legitimer Form auf ihn übergegangen. Er kann also für sich den Grundsatz der „Ersitzung" geltend machen. Jeder Versuch der Sachsen, ihm das Reich streitig zu machen, ist deshalb nicht

[1]) S. 444 Z. 9 ff.

[2]) Vgl. zu diesem Punkt die instruktiven Ausführungen von F. Kern, Über die mittelalterlichen Anschauungen vom Recht, HZ. 115 (1916), 496 ff.

[3]) S. 444 Z. 24 ff.

nur ein Verstoß gegen die menschlichen und göttlichen Gesetze, sondern auch gegen das ius gentium und ius civile.

Schließlich weiß Petrus Crassus die Erbfolge auch rein historisch zu begründen und wendet sich damit gegen die Behauptung Gregors, daß nicht das Erbrecht, sondern nur die Eignung für die Thronfolge maßgebend sei.[1]) Zum Unterschied von den Konsuln haben die Kaiser und Könige stets das Recht gehabt, ihre Würde an ihre Söhne zu vererben. Dieses Erbfolgerecht des Sohnes war sogar zu allen Zeiten für den Herrscher bindend. Es war ein Verstoß gegen das Recht, als Tiberius einem anderen als seinem Sohne oder seinem Enkel die Nachfolge übertrug.[2]) Um die Kontinuität der Thronfolge zu wahren, erklärt er dann, Karl dem Großen sei die Krone zum Schutze der Kirche und Italiens übergeben. Zum erstenmal taucht hier die Idee einer translatio imperii auf, die später im Kampf zwischen Kaisertum und Papsttum eine so bedeutende Rolle gespielt hat. Die entscheidende Frage, durch wen diese Übertragung erfolgt ist, wird allerdings noch nicht berührt. Crassus hat noch nicht erkannt, daß diese Theorie, wenn sie konsequent durchgeführt wurde, eine Stütze der kurialen Forderungen bilden mußte. Das gleiche wie von Karl dem Großen gilt auch von Otto I. Auch ihm ist die Herrschaft zum Schutze Italiens übergeben. Nach seinem Tode ist sie an seine Nachfolger und damit an Heinrich IV. übergegangen.

Das Vorgehen der Sachsen - - so argumentiert Crassus weiter - ist also in mehrfacher Beziehung ein Rechtsbruch.[3]) Sie haben sich ohne richterliche Entscheidung an fremdem Besitz vergriffen und sind deshalb verpflichtet, dem König nicht nur den angetasteten Besitz zurückzuerstatten (evictio), sondern müssen darüber hinaus auch für die Zufügung des Schadens einen gleichen Sachwert als Buße leisten (poena dupli). Sie haften aber nicht nur wegen invasio possessionis, sondern haben sich auch nach der lex Julia de maiestate des Majestätsverbrechens schuldig gemacht und sind damit dem Tode verfallen. Sie sind deshalb - - so schließt die

[1]) S. 445 Z. 11 ff.

[2]) S. 445 Z. 16: Tyberius, qui cum filii sui Drusi filium regni heredem habere voluisset, Caium Caligulam fratris sui filium errando heredem instituit.

[3]) Die Darlegungen von c. 6 werden in c. 8 S. 452 f. zu Ende geführt.

Schrift · - der Gnade und Ungnade des Königs ausgeliefert und können nur hoffen, daß Heinrich die Strenge des Gesetzes mildert.

Der Versuch, die Grundsätze des römischen Rechtes auf das Kaisertum anzuwenden, war an sich nicht neu. Seit dem 10. Jahrhundert haben zwischen dem Kaisertum und dem römischen Recht gewisse Beziehungen bestanden. Wir können heute diese Rolle, die das römische Recht im Rahmen der allgemeinen Erneuerungsbewegung gespielt hat, in ihren einzelnen Phasen gut verfolgen.[1]) Bereits Liutprand von Cremona um nur einige wichtige Punkte hervorzuheben sprach bei seiner Gesandtschaft nach Byzanz davon, daß Otto der Große nach den Dekreten der römischen Kaiser handele.[2]) Diese Worte blieben keineswegs eine gelehrte Reminiszenz, in der Gesetzgebung spielt seit Otto III. der Begriff der Majestätsbeleidigung nach antikem Vorbild eine Rolle.[3]) Ein Erlaß Heinrichs III., vermutlich aus dem Jahre 1052, setzt für die Verletzung der Majestät die Todesstrafe fest.[4]) In unserem Zusammenhang verdient vor allem ein von Heinrich III. im Jahre 1047 über den Eid der Kleriker erlassenes Gesetz Beachtung, das unter Benutzung der Epitome Juliani und des Codex Justinians verfaßt ist und vielleicht die erste Berührung zwischen dem kaiserlichen Hof und den Ravennater Juristen darstellt.[5])

Diesen gelegentlichen Bemühungen gegenüber ist bei Petrus Crassus das römische Recht zwar nicht zur alleinigen Grundlage, wohl aber zur wichtigsten Basis seiner Ausführungen gemacht. Mit Recht hat man ihn als den ersten Kaiserjuristen bezeichnet[6]), er steht am Beginn jener Reihe, die im 12. Jahrhundert zunächst von Irnerius von Bologna und dann zur Zeit Friedrich Barbarossas durch Martinus, Bulgarus und die übrigen Bologneser Rechtslehrer fortgesetzt wird. Seine materielle Kenntnis des

[1]) Schramm, Renovatio 1, 277ff.

[2]) Legatio c. 5, Opera ed. Becker S. 178.

[3]) Vgl. DO. III. 339, dazu Schramm a. a. O. S. 281.

[4]) Const. 1, 102 Nr. 54.

[5]) DH. III. 191 dazu außer Schramm J. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 3 (Innsbruck 1872), 111.

[6]) E. Rosenstock, Königshaus und Stämme in Deutschland zwischen 911 und 1250 (Leipzig 1914) S. 272.

römischen Rechtes ist nicht gering, er kennt vor allem die Gebiete des Sachen- und Familienrechtes, die ihm aus der Rechtspraxis gut vertraut sind. Dagegen werden die Grundsätze des römischen Staatsrechtes nur ganz vereinzelt, etwa bei Heranziehung der lex Julia de maiestate berührt. Die Form, in der Crassus die Begriffe des römischen Privatrechtes auf die staatlichen und kirchlichen Verhältnisse des 11. Jahrhunderts übertragen will, wirkt in vieler Hinsicht stark konstruiert. Gerade der Versuch, die Erbfolge des deutschen Königs mit den Grundsätzen des römischen Familienrechtes beweisen zu wollen, wird uns heute dem Wesen der staatlichen Herrschaft fremdartig erscheinen, lag aber bei der mittelalterlichen Auffassung von der Einheit alles Rechtes durchaus nahe. Dabei ist Crassus in mancher Beziehung nicht ungeschickt vorgegangen, wenn er etwa auf das alte vorjustinianische Erbrecht der Hauskinder zurückgreift und damit eine Erbrechtsform anführt, welche dem Begriff der Hausgemeinschaft im deutschen Recht am nächsten kommt.[1])

Daß dieser Versuch, das römische Privatrecht auf das 11. Jahrhundert zu übertragen, überhaupt unternommen wurde, zeigt aufs deutlichste die Schwierigkeit, in der man sich auf kaiserlicher Seite befand. Die theokratische Auffassung des Königtums war durch das Vorgehen Gregors in ihren Grundlagen erschüttert. Ein neues kirchliches Recht war im Entstehen, welches den Anspruch erhob, eine Erneuerung alter heiliger Rechtssätze zu sein.[2]) Wenn man den Forderungen der kurialen Partei wirksam entgegentreten wollte, so dürfte man sich nicht auf die Verteidigung des theokratischen Herrschaftsgedankens beschränken, sondern mußte versuchen, dem kanonischen Recht ein anderes, ihm an Alter nicht zurückstehendes Recht entgegenzustellen. Das konnte bei dem Fehlen eines kodifizierten profanen Rechtes dieser Zeit nur das alte römische Recht sein. Die Schrift des Petrus Crassus stellt einen ersten Versuch in dieser Richtung dar. Wir werden

[1]) c. 6 S. 443 Z. 37ff.; darauf hat Rosenstock a. a. O. S. 275 aufmerksam gemacht.

[2]) Über den Charakter dieser neuen kirchlichen Rechtswissenschaft des 11. Jahrhunderts zuletzt H. Ladner, Theologie und Politik vor dem Investiturstreit (Veröffentl. des österr. Instituts f. Geschichtsforschg. 2, Wien 1936) S. 42ff.

sehen, daß es möglich war, auch im römischen Staatsrecht den Ausgangspunkt zu wählen und von hier aus die Herrschaft des Königs zu unterbauen.

So verdient die Schrift nicht so sehr wegen ihres sachlichen Inhaltes als wegen der Gesinnung, aus der heraus sie entstanden ist, unsere Beachtung. Das hat schon Ranke, der in seiner Weltgeschichte die Schrift des Petrus Crassus als einzige Streitschrift kurz behandelt, sehr klar zum Ausdruck gebracht, wenn er davon spricht, es sei von großer Bedeutung für das Kaisertum gewesen, „daß in diesem Augenblick, in welchem nur die geistliche Autorität anerkannt zu werden schien, die Unabhängigkeit der höchsten weltlichen Gewalt auch in bezug auf die Erblichkeit hervorgehoben" und „die Idee von der Kontinuität des Kaisertums" mit aller Konsequenz betont wurde.[1])

In verschiedenen Handschriften des ausgehenden 11. und des 12. Jahrhunderts sind uns vier eng miteinander zusammenhängende Dokumente überliefert, nach denen Karl der Große und Otto I. von den Päpsten Hadrian I. und Leo VIII. umfassende Privilegien erhalten haben.[2]) Das sogenannte Decretum Hadrianum berichtet davon, daß Hadrian I. zusammen mit Volk und Klerus von Rom auf einer Synode Karl dem Großen das Recht einer Papstwahl, die Würde des Patriziats und die Investitur der Erzbischöfe und Bischöfe verliehen habe. In zwei Urkunden auf den Namen Leos VIII. überträgt dieser in ähnlicher Weise Otto I. das Recht, seinen Nachfolger im regnum Italiae und den Papst zu wählen, sowie die Erzbischöfe und Bischöfe zu investieren. Die kürzere Fassung, das Privilegium minus, enthält nur kurz die sachlichen Bestimmungen; die andere Urkunde, das Privilegium maius, gibt außerdem eine ausführliche theoretische Begründung dieser Verleihungen. In der vierten Urkunde, der sogenannten Cessio donationum, restituiert Leo VIII. dem Kaiser Otto I. und seiner Gemahlin Adelheid eine Reihe angeblich älterer Schenkungen der Kaiser an die Kurie.

[1]) Ranke, Weltgeschichte 7 (Leipzig 1886), 300f.
[2]) Const. 1, 657ff. Nr. 446, 448—450.

Daß es sich bei diesen eigenartigen Privilegien um Fälschungen einer späteren Zeit handele, hat schon Baronius[1]) in seinen Annales ecclesiastici vermutet; endgültig sind sie als Falsifikate aber erst in einer Untersuchung von Bernheim[2]) entlarvt, in der er auch wahrscheinlich machte, daß sie in den Anfängen des Investiturstreites, etwa um das Jahr 1084, entstanden sind. Für die Lokalisierung dieser Fälschungen war ein Hinweis Sickers[3]) maßgebend. Er machte darauf aufmerksam, daß in den einzelnen Urkunden Bestimmungen des justinianischen Rechtes zitiert würden, und meinte deshalb, ihren Verfasser in einem der Ravennater Juristen, vielleicht in Petrus Crassus selbst, sehen zu können. Diese These des Ravennater Ursprunges ist von der Forschung allgemein aufgegriffen[4]); mit neuen Argumenten ist sie von Fedor Schneider[5]) gestützt, der die Schenkungsurkunde einer genauen Analyse unterzog. Dabei zeigte es sich, daß in der Reihe der Ortsnamen das Gebiet des Exarchates von Ravenna besonders deutlich hervortritt und daß der Zweck der ganzen Liste erst dann zu erkennen ist, wenn man sie im Rahmen der Ravennater Territorialpolitik jener Jahrzehnte würdigt. Darüber, daß jene Fälschungen etwa um das Jahr 1084 in Ravenna entstanden sind, besteht in der Forschung volle Einmütigkeit; umstritten ist nur die Frage, ob sie von einem oder mehreren Fälschern herrühren und ob sie vor oder nach der Kaiserkrönung Heinrichs IV. verfaßt sind. Die Klärung dieser Fragen soll in einer besonderen quellenkritischen Untersuchung erfolgen, in ihr wird sich mit Hilfe einer genauen Untersuchung der Fälschungen nach den Grund-

[1]) Baronius, Ann. eccles. ed. Pagi 13 (Lucca 1743), 102.

[2]) Bernheim, Das unechte Dekret Hadians I. im Zusammenhang mit den unechten Dekreten Leos VIII. als Dokumente des Investiturstreites, Forschungen zur deutschen Gesch. 15 (1875), 618ff.

[3]) Auf seine Angaben stützt sich das Schulprogramm von P. Genelin, Die Entstehung der angeblichen Privilegien Leos VIII. für Otto I. (Proßnitz in Mähren 1879).

[4]) So von Weiland in der Ausgabe der Const. 1, 662; Conrat a. a. O. S. 612; Meyer von Knonau, Jahrb. 3, 298 und zuletzt von Schramm, Renovatio 1, 235 und 282.

[5]) Schneider, Eine antipäpstliche Fälschung des Investiturstreites und Verwandtes, Abhandlungen aus dem Gebiete der mittl. u. neueren Gesch., Festgabe für H. Finke (1925) S. 84ff.

sätzen der diplomatischen Methode der Beweis führen lassen, daß wir es hier mit einem einheitlichen Fälschungsprozeß zu tun haben und daß derselbe Fälscher alle vier Dokumente verfaßt hat. In unserem Zusammenhang handelt es sich vor allem darum, die Bedeutung der Privilegien in den geistigen Auseinandersetzungen der Zeit aufzuzeigen.

Die bisherige Forschung hat die Fälschungen stets nur für sich allein betrachtet; sie sind aber nicht nur Dokumente der praktischen Politik, sondern auch gleichzeitig Ausdruck einer bestimmten Auffassung von dem Verhältnis zwischen Staat und Kirche und gehören damit in den Bereich der Publizistik jener Zeit; insbesondere das sog. Privilegium maius hat den Rahmen einer Urkunde gesprengt und trägt ganz den Charakter einer Streitschrift.

Die Übertragung so weitgehender Rechte, wie sie die Privilegien enthalten, mußte ausführlich begründet werden. Der Verfasser will sie zunächst rein historisch erklären. Er schildert deshalb im Hadrianum[1]) und im größeren Leoprivileg[2]) zunächst die Angriffe der Langobarden auf den Kirchenstaat seit dem Anfang des 8. Jahrhunderts, welche Papst Stephan II. zu seinem Hilfegesuch an den Frankenkönig und zur Erneuerung der Patriziuswürde veranlaßten. Die verschiedenen Romzüge Karls des Großen sind ihm dabei zu einem einzigen Vorgang verschmolzen; so kommt er zu der irrigen Annahme, daß bereits beim ersten Romzug Karls im Jahre 774 der Papst und der Frankenkönig eine gemeinsame Synode abgehalten haben, auf der Hadrian Karl dem Großen nicht nur die Patriziuswürde übertrug, sondern auch die Investitur der Erzbischöfe und Bischöfe überließ.

Ebenso haben auch die traurigen Zustände, welche um die Mitte des 10. Jahrhunderts in Rom herrschten, Otto I. zum Eingreifen gezwungen.[3]) Johann XII. wird von ihm abgesetzt und Leo VIII. zum Papst erhoben. Der Verfasser schildert die wechselvollen Schicksale dieses kaiserlichen Papstes, seine Vertreibung durch die Römer und seine Wiedereinsetzung durch den Kaiser. Um eine Wiederholung dieser Vorgänge zu verhindern, halten Otto I. und Leo VIII. eine Synode ab, auf welcher der Papst

[1]) Const. 1, 659 Z. 1 ff.
[2]) ebda. S. 668 Z. 5 ff.
[3]) ebda. S. 668 Z. 24 ff.

dem Kaiſer das Recht zuerkennt, ſeinen Nachfolger im regnum Italiae zu wählen, für die Neubeſetzung des päpſtlichen Stuhles Sorge zu tragen und die Inveſtitur der Erzbiſchöfe und Biſchöfe vorzunehmen. Zu der hiſtoriſchen tritt die theoretiſche Begründung. Ein Verſuch, dieſe Darlegungen der Privilegien zu erfaſſen, muß von dem Maius ausgehen. Der Hauptteil dieſes Dokuments ſtellt einen ausführlichen Traktat über die Stellung des Königs und die Pflichten der Untertanen dar. Allerdings bilden dieſe Ausführungen keine in ſich geſchloſſene Gedankenfolge; Bibelzitate, Väterſtellen und Konzilsbeſchlüſſe ſind vielmehr loſe aneinandergereiht, zum Teil ſind dieſe theologiſchen Betrachtungen, was in der Ausgabe Weilands nicht beachtet iſt, wörtliche Entlehnungen aus den verſchiedenen Werken Gregors des Großen, für die dem Verfaſſer vielleicht eine Zwiſchenquelle, welche dieſe Zitate bereits zuſammenſtellte, vorlag.

Die Grundlage für dieſe Darlegungen bilden ebenſo wie bei Petrus Craſſus das 13. Kapitel des Römerbriefes und die beiden Stellen aus dem erſten Petrusbrief, welche es dem Chriſten zur Pflicht machen, jeder menſchlichen Obrigkeit untertan zu ſein.[1]) Dieſe unbedingte Gehorſamspflicht wird im Anſchluß an Gregor näher erläutert.[2]) Auch die ſchlechte Obrigkeit iſt von Gott zugelaſſen: ſo oft Gott der Welt zürnt, ſchickt er zur Strafe die abtrünnigen Engel, die aber nicht ſo viel ſchaden können, wie ſie wollen. Auch die böſe Obrigkeit kann nichts Unrechtes tun, wohl lebt in ihr ein ſchlechter Wille, aber Gott läßt ſie nur das tun, was gerecht iſt. Nach dem Beiſpiel des Herrn ſoll alſo der Chriſt dem Kaiſer geben, was des Kaiſers iſt, und nach der Mahnung Gregors die Handlungen ſeiner Vorgeſetzten nicht voreilig tadeln oder ſein Augenmerk auf ihre Fehler lenken.[3]) Das Verhalten Davids gegenüber Saul, als er ihn in der Höhle ſchlafend fand und

[1]) S. 671 ff.

[2]) Die Darlegungen S. 671 Z. 15—26 ſind mit geringen Abweichungen aus Gregors Moralia lib. 2 c. 10 Nr. 17 und lib. 2 c. 20 Nr. 38 (Migne, Patrologia lat. 75, 563 f. und 574) entnommen. In Z. 24 muß es dementſprechend ſtatt neque fas est eredem bonum spiritum fallatie deservire heißen: fas est credere

[3]) S. 672 Z. 1—3, 12—18, 22—32 ſind wörtliche Entlehnungen aus Gregors Regula pastoralis lib. 3 c. 4 (Migne Patrol. lat. 77, 55).

ihm kein Leid zufügte, zeige, daß man der Obrigkeit auch dann Ehrfurcht schulde, wenn sie unrecht zu handeln scheint. An Hand von verschiedenen Beispielen aus dem Alten Testament weiß der Verfasser zu zeigen, daß jeder Widerstand gegen den Fürsten des Todes würdig ist[1]), und daß sich die unbedingte Gewalt des Herrschers auch auf die Geistlichkeit erstreckt: die Könige des alten Bundes haben die Hohenpriester eingesetzt und vertrieben.[2])

Diese Ausführungen weiß der Autor durch eine Reihe von Kanones zu erhärten. Er führt verschiedene Konzilsbeschlüsse an, die sich in gleicher Reihenfolge und mit fast dem gleichen Wortlaut im Dekret Burchards von Worms finden und zweifellos aus dieser seit der Mitte des 11. Jahrhunderts auch in Italien bekannten Sammlung entnommen sind.[3]) Es handelt sich dabei hauptsächlich um Beschlüsse des 6. und 7. toletanischen Konzils[4]), welche den Gehorsam gegen den Fürsten ausdrücklich einschärfen und alle Angriffe auf sein Leben aufs schärfste ahnden; Bestimmungen, die auch sonst in kanonistischen Werken des 10. und 11. Jahrhunderts gelegentlich zitiert werden.[5])

Den Pflichten des Untertanen wird abermals im Anschluß an Gregors Regula das Bild eines wahren rector gegenübergestellt.[6]) Von Natur aus ist dem Menschen nur das Tier unterworfen, wie

[1]) S. 674 Z. 18.

[2]) S. 669 Z. 25.

[3]) c. 22—29 = Decretum Burchardi lib. 15, c. 22—29 (Migne, Patr. lat. 140, 901 ff.), zur Verbreitung dieser Sammlung jetzt O. Meyer, Überlieferung und Verbreitung des Dekrets Burchards von Worms, Zs. f. RG., Kan. Abt. 24 (1935), 141 ff.

[4]) c. 24 = Concil. Toletan. VII c. 1; c. 25 = Concil. Toletan. VI c. 17; c. 26 = Concil. Toletan. VI c. 18; c. 27 = Concil. Toletan. VI c. 14; c. 28 = Concil. Toletan. VI c. 16.

[5]) c. 25—28 finden sich in der noch ungedruckten Collectio Anselmo dedicata lib. 7, c. 6, 7, 8 und 10; c. 25—27 auch bei Bonizo, Liber de vita christiana lib. 7, c. 12—14 (hg. von E. Perels S. 240 f.); c. 25, 26 und 28 bilden in der Fassung der Coll. Anselmo dedicata jenes kanonistische Bruchstück, welches in den Libelli de lite 2, 421 als Teil XI der Schriften der schismatischen Kardinäle gedruckt ist, aber wie jüngst C. Erdmann, Gesta Romanae ecclesiae contra Hildebrandum, Zs. für RG. Kan. Abt. 26 (1937), 436 Anm. 1 gezeigt hat, in keinem Zusammenhang mit dieser Streitschrift steht.

[6]) Die ganze Erzählung S. 672 Z. 32—42 ist entnommen aus der Regula lib. 2 c. 6 (Migne, Patrol. lat. 77, 34).

er ſelbſt Gott unterſteht.[1]) Wenn der Menſch trotzdem, um die göttliche Ordnung durchzuführen, über ſeinesgleichen herrſcht, ſo wird er ſich nicht wie Saul im Hochmut überheben, ſondern ſtets des Beiſpiels Salomos eingedenk ſein, der Gott nur um ein aufrechtes und weiſes Herz bat: der Fürſt ſoll gerecht und barmherzig zugleich ſein.

Dieſer traditionellen chriſtlich-naturrechtlichen Lehre vom Herrſcheramt reiht ſich und das macht die Bedeutung der Privilegien aus - - eine andere Darlegung an, deren Fundament nicht die Bibel oder die Anſchauungen der Patriſtik bilden, ſondern die auf die im römiſchen Recht entwickelte lex regia zurückgeht. Urſprünglicher Träger der Staatsgewalt iſt das Volk, es hat aber ſeine Macht dem Herrſcher übergeben, da es ſelbſt nicht in der Lage iſt, ſie ſtändig auszuüben. Die Lehre, daß der Kaiſer durch einen Volksbeſchluß ſeine Herrſchaft erhalten habe, geht in ihren Anfängen auf die Inſtitutionen des Gajus zurück[2]), ſie wurde von Ulpian fortentwickelt[3]) und fand ihre letzte Formulierung in den Inſtitutionen Juſtinians in der Constitutio de iure naturali et gentium et civili.[4]) Der Verfaſſer der Privilegien hat ſowohl im Hadrianum[5]) wie im Privilegium maius[6]) einzelne Beſtimmungen dieſer Konſtitution wörtlich angeführt und ihr auch die Begründung für dieſe Herrſchaftsübertragung entnommen.[7])

[1]) Dieſe Idee der Stufenfolge Tier - - Menſch - - Gott kehrt wieder in dem berühmten Brief des Petrus de Vinea lib. 5 Nr. 1, auch hier im Anſchluß an Gregor.

[2]) lib. 1 c. 5; grundlegend zur ganzen Frage, über die eine ausführliche Unterſuchung fehlt, ſind noch heute die Bemerkungen bei Th. Mommſen, Römiſches Staatsrecht 2[3] (Leipzig 1887), 876f. u. 909ff., auf denen auch die jüngſte Behandlung dieſer Probleme bei K. Burdach, Rienzo und die geiſtige Wandlung ſeiner Zeit (Berlin 1913) S. 304 beruht.

[3]) Dig. lib. 1 c. 4, § 1. [4]) Inst. lib. 1 c. 2.

[5]) S. 660 Z. 11: Populus itaque Romanus concessit ei et in eum omne suum ius et potestatem = Inst. lib. 1, c. 2 § 6.

[6]) S. 667 Z. 35: Quodcunque igitur imperator per epistolam constituit vel edicto precepit vel rescripto decrevit, constat esse legem = Inst. lib. 1, c. 2 § 6.

[7]) S. 660 Z. 9: Sed difficile erat pro uno quoque negocio tociens tot in unum congregare; ähnlich S. 667 Z. 37ff., dazu Inst. lib. 1 c. 2 § 5: nam cum auctus est populus Romanus in eum modum, ut difficile sit, in unum eum convocare legis sanciendae causa.

Dabei hat er aber ihre Darlegungen teilweise mißverstanden. So heißt es im Maius[1]), daß der Eine, dem das Volk seine Macht übertragen habe, Patrizius genannt würde und daß neben ihm 12 Berater als senatus consulti eingesetzt seien. Der Verfasser hat dabei das senatus consultum, von dem in § 5 der Konstitution als einer Möglichkeit der Gesetzgebung gesprochen wird[2]), mit den iuris consulti, die nach § 8 von dem Kaiser als Interpretatoren des Rechtes eingesetzt sind[3]), zu einem Begriff verschmolzen und daraus die senatus consulti gemacht. Die Bezeichnung des Machtträgers als Patrizius vollends ist eine freie Erfindung, für die in den Institutionen jeder Anhalt fehlt.

Vor allem aber hat der Verfasser die Theorie der lex regia mit einer ihr völlig fremden Vorstellung verknüpft und dadurch wesentlich umgestaltet. Das römische Staatsrecht hat auch in der Zeit des Dominats daran festgehalten, daß die kaiserliche Gewalt nur eine Ausübung der übertragenen Volksgewalt sei: die maiestas populi Romani wurde im Prinzip gewahrt[4]), das Volk stand über dem Herrscher, die Möglichkeit der abrogatio eines Amtes war seit dem Ausgang der römischen Republik durchaus gegeben.[5]) Anders der Verfasser der Privilegien: die Römer haben sich ihres Rechtes begeben und können es niemals wieder erlangen.[6]) Die Begründung gibt ein Satz, welcher dieser Bemerkung vorausgeht. Es heißt dort: „Niemand kann sich selbst zum Könige machen, sondern das Volk hat zunächst den zum König gewählt, den es wollte. Nachdem aber der König eingesetzt ist, hat er Gewalt über alle, und es liegt nicht mehr in der Ge-

[1]) S. 667 Z. 37 ff.

[2]) Senatus consultum est, quod senatus iubet atque constituit.

[3]) Nam antiquitus institutum erat, ut essent, qui iura publica interpretarentur, quibus a cesare ius respondendi datum est, qui iuris consulti appellarentur.

[4]) Mommsen a. a. O. 2, 1132 f.; H. Kern, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht (Leipzig 1914) S. 258 A. 474; E. Pollack, Der Majestätsgedanke im römischen Recht (Diss. Leipz. 1908) S. 125 sowie die neuesten Bemerkungen bei L. Wenger, Hausgewalt und Staatsgewalt im römischen Altertum, Miscell. Ehrle 2 (Rom 1924), 1 ff.

[5]) Vgl. auch den Artikel Abrogatio bei Pauly-Wissowa, Realenzykl. 1, 1 Sp. 111 ff.

[6]) S. 673 Z. 24.

walt des Volkes, seine Herrschaft abzuschütteln. So wird der freie Wille später zum Zwang."[1]) Wir müssen bei diesem Satz etwas länger verweilen, bildet er doch den Kernpunkt aller Darlegungen des Privilegs. Zudem wird es möglich sein, die Herkunft dieser Sentenz, die bisher noch ungeklärt war, zu bestimmen. Der gleiche Passus begegnet uns in der damaligen Literatur noch zweimal; er findet sich einmal in dem kanonischen Bruchstück, welches in den Libelli de lite irrtümlicherweise als letzter Teil der Streitschriften der schismatischen Kardinäle abgedruckt ist.[2]) Außerdem führt ihn Bernhard von Hildesheim in seinem Liber canonum contra Heinricum IV als ein Argument seiner Gegner, der Heinricianer, an, wobei er hinzufügt, daß es sich um ein Wort des heiligen Chrysostomus aus seinen Homilien handele.[3]) Man hat daraus gefolgert, daß er in beiden Fällen unserem Privileg entnommen sei, und deshalb den Verfasser des Privilegs als den Schöpfer dieser Sentenz angesehen.[4]) Das kann schon deshalb nicht zutreffen, weil in beiden Fällen der Wortlaut ausführlicher als im Leoprivileg gegeben wird und auch sonst in Einzelheiten abweicht.[5])

Vor allem aber läßt sich dieser Satz schon früher nachweisen. In einem Brief, den Atto von Vercelli um das Jahr 960 an den Bischof Waldo von Como richtet, um ihn zur unbedingten Treue gegen König Berengar zu ermahnen, findet er sich wörtlich in der Fassung, wie wir sie im Liber canonum vor uns haben, auch hier wieder mit der Bemerkung venerabilis Joannes Chrysostomus

[1]) S. 673 Z. 13ff.: Nemo se ipsum potest regem facere, sed populus primum sibi creavit regem, quem voluerat. Sed cum factus fuerat rex, iam habuit potestatem in omnibus et iam non potest amplius populus iugum eius de cervice sua repellere. Facto autem rege de regno eum repellere non est in potestate populi et sic voluntas populi postea in necessitatem convertitur.

[2]) Libelli 2, 422 Z. 20; vgl. dazu oben S. 109 Anm. 5.

[3]) Libelli 1, 492 Z. 4ff.: Johannes episcopus in omeliis .

[4]) So Schneider a. a. O. S. 119; Kern a. a. O. S. 252 Anm. 461.

[5]) So heißt es in beiden Fällen am Schluß: Nam primum quidem in potestate populi est, facere sibi regem quem vult, factum autem repellere non est in potestate populi. Auch das Tempus der Erzählung ist verschieden, das Leoprivileg spricht von einer einmaligen Wahl in der Vergangenheit, die beiden anderen Zitate geben den Satz als stets gültige Sentenz im Präsens.

in quadam homilia ait.[1]) Auch in England iſt er um die Jahrtauſendwende bekannt. Aelfric führt in ſeiner Palmſonntagshomilie die Tatſache, daß die Völker durch die Wahl eines Herrſchers ſich unter das Geſetz des Zwanges ſtellen, ihm ſtets gehorſam zu ſein, als Beiſpiel dafür an, daß auch der Menſch, welcher ſich durch die Sünde dem Teufel verſchrieben habe, ſich aus eigenem Willen nicht mehr von deſſen Herrſchaft befreien könne. Die Worte ſeiner angelſächſiſchen Homilie ſind eine wörtliche Wiedergabe des lateiniſchen Textes.[2]) Aelfrics Homilien ſind, wie er ſelbſt hervorhebt, Bearbeitungen älterer Homilien. Dieſer Teil der Palmſonntagshomilie iſt, was bisher noch nicht beachtet wurde, eine wörtliche Entlehnung aus einer Homilie zum Palmſonntag, welche das ſogenannte Opus imperfectum in Matthaeum des Pſeudo-Chryſoſtomus enthält.[3]) In ihr findet ſich zum erſtenmal der Satz Nemo potest facere se ipsum regem, und zwar in der gleichen beiſpielhaften Verwendung wie bei Aelfric.

Die Frage der Autorſchaft dieſes Opus imperfectum iſt oft behandelt.[4]) Bis in das 16. Jahrhundert wurde es dem Patriarchen Johannes Chryſoſtomus zugeſchrieben, niemand anders als Erasmus hat darauf hingewieſen, daß es nicht von Chryſoſtomus ſtammen könne, da es ganz auf dem Boden des Arianismus ſtehe. Franzöſiſche Gelehrte, insbeſondere Tillemont, haben die Anſicht vertreten, daß es von einem arianiſchen Biſchof Spaniens im 6. oder 7. Jahrhundert verfaßt ſei. Die neueſte Unterſuchung von Stiglmayr[5]), dem Bardenhewer in den weſentlichſten Punkten zuſtimmt, kommt zu dem Ergebnis, daß die erhaltene

[1]) Migne, Patrol. lat. 134, 99.

[2]) The homilies of the Anglo-Saxon church ed. B. Thorpe 1 (1844), 212: Ne mæg nan man hine sylfne to cynge gedon, ac pæt folc haefd cyre to ceosenne þone to cyninge þe him sylfum licad; ac siddan he to cyninge gehalgod bid, þonne haefd hē anweald ofer þaet folc, and hē ne magon his geoc of heora swuran asceacan; auf dieſe Stelle wurde ich durch P. E. Schramm, Geſchichte des engliſchen Königtums im Lichte der Krönung (Weimar 1937) S. 140 aufmerkſam.

[3]) Migne, Patrol. graeca 56, 835 hom. 37 in Matthaeum cap. 21.

[4]) Vgl. die Zuſammenfaſſung bei O. Bardenhewer, Geſchichte der altchriſtlichen Literatur 3 (1923), 597 und die dort angeführte Literatur.

[5]) Stiglmayr, Das Opus imperfectum, Zſ. für kath. Theologie 34 (1910), 1ff.

lateinische Fassung eine freie Bearbeitung eines verlorenen griechischen Urtextes sei. Diese griechische Fassung ist nach ihm im Osten, vielleicht in Konstantinopel, zu Beginn des 5. Jahrhunderts entstanden; die lateinische Bearbeitung in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts in Spanien, als ihren Verfasser sieht er Bischof Martin von Braga an. Diese lateinische Fassung zeigt überall eine starke Beeinflussung von germanischen Rechtsverhältnissen, auch das Beispiel einer Königswahl konnte nur auf germanischem Boden als allgemein gültiges Gleichnis angewendet werden.[1]) Insbesondere im Reich der Westgoten, in dem sich der Wahlcharakter des Königtums erhalten hatte[2]), lag dieser Vergleich nahe. Daß der Verfasser des Opus imperfectum ein solches Beispiel wählte, zeigt mit aller Deutlichkeit, daß diese Anschauung, der einmal erhobene König habe das unbedingte Gefolgschaftsrecht und könne nicht abgesetzt werden, zu seiner Zeit und in seiner Umgebung unbestrittenes Recht war. Diese Annahme findet in den Beschlüssen der verschiedenen spanischen Nationalsynoden, welche das Leoprivileg wiedergibt, seine Bestätigung; auch in ihnen wird, wie wir bereits betonten, die Wahl des Königs mit allen gesetzmäßigen Mitteln gegen alle Widerstände seiner Untertanen geschützt und jeder Versuch, den Herrscher des Thrones zu berauben, mit den schärfsten Strafen geahndet. Ein Widerstandsrecht der Untertanen wird nicht anerkannt. Die Lehre von dem gemeingermanischen Widerstandsrecht, wie sie Kern aufgestellt hat, erfährt damit eine wesentliche Modifikation; auf westgotischem Boden · · so dürfen wir wenigstens sagen · · haben wir aus dem 6. und 7. Jahrhundert Äußerungen, welche ein solches Widerstandsrecht in aller Form ablehnen.[3])

Die Kaiserlichen haben im literarischen Streit diese alte Anschauung wieder aufgegriffen. Ihre Spuren auf deutschem Boden können wir nicht nur durch die zweimalige wörtliche Anführung

[1]) Das betont schon H. Böhmer-Romundt, Der litterarische Nachlaß des Wulfila, Zs. f. wiss. Theol. 46 (1903), 399.

[2]) Statt aller älteren Lit. nenne ich nur L. Schmidt, Geschichte der deutschen Stämme, Die Ostgermanen 2. Aufl. (Münch. 1934) S. 511.

[3]) Daß das Widerstandsrecht auch sonst nicht unwidersprochen blieb, zeigen die von Kern S. 187 Anm. 348 angeführten Stellen.

dieses Satzes bei Bernhard von Hildesheim und in jener in Trier entstandenen Handschrift[1]) mit den Streitschriften der schismatischen Kardinäle erkennen; wir können sie auch bei Manegold von Lautenbach verfolgen, wenn es bei ihm heißt[2]): cum enim nullus se imperatorem vel regem creare possit, ad hoc unum aliquem super se populus exaltat, ut iusti ratione imperii se gubernet et regat. Manegold erkennt also den Grundsatz, daß der König nur durch die Wahl seines Volkes erhoben werden könne, an, folgert daraus aber umgekehrt die Absetzbarkeit des Königs, da dieser nur ein zeitlich beauftragter Beamter des Volkes sei. Die Wahl hat für ihn nicht den Charakter einer einmaligen Machtübertragung, sondern den eines pactum, von dem das Volk zurücktreten kann, wenn der König vertragsbrüchig wird.

Die Bedeutung der Privilegien liegt darin, daß ihr Verfasser diese Theorie der Unabsetzbarkeit des Königs mit der römischen Lehre von der Machtübertragung des imperium an den princeps verbindet, germanische und römische Rechtsanschauungen also miteinander verknüpft. Dabei lag es ihm jedoch fern, die Herrscherwürde ins Unermeßliche zu steigern. Eine absolutistische Auffassung des Herrscheramtes, wie sie eine spätere Zeit mit Hilfe des römischen Rechtes vertrat, lag ihm noch fern. Der Kaiser ist an die Gesetze gebunden, ausdrücklich wird das Vorwort der Institutionen zitiert[3]), daß die imperatoriam maiestatem non solum armis decoratam, sed etiam legibus oportet esse armatam, ut utrumque tempus bellorum et pacis recte possit gubernare. Der weise Kaiser so heißt es weiter wird es stets als seine Aufgabe betrachten non dominari sed servire quam pluribus.[4])

[1]) Über Trier als Entstehungsort dieser Handschrift H. Schlechte, Erzbischof Bruno von Trier (Diss. Leipz. 1934) S. 71 ff.

[2]) c. 47 Libelli 1, 391; dazu vor allem G. Koch, Manegold von Lautenbach und die Lehre von der Volkssouveränität (Hist. Studien 34, 1902) S. 93 ff.

[3]) S. 673 Z. 5.

[4]) S. 673 Z. 3. In dem Satze imperator exhors philosophiae . . ist exhors zweifellos aus consors verderbt. Das Zitat hat sich bisher nicht nachweisen lassen; eine ähnliche Äußerung findet sich bei Benzo von Alba: (MG. SS. 11, 601 Z. 15) Tum bene regnatur, si princeps philosophatur.

Diese Lehre von der Machtübertragung und der Unabsetzbarkeit des einmal gewählten Herrschers hat, soweit wir es erkennen können, das zeitgenössische Denken nicht beeinflußt. Insbesondere der Satz nemo potest facere se ipsum regem scheint in der Folgezeit in der staatstheoretischen Literatur nicht wieder angeführt zu sein, nachdem er in der Diskussion des Investiturstreites zeitweilig eine gewisse Rolle gespielt hat. Auch die Theorie der lex regia hat sich zunächst nicht durchgesetzt. Noch Konrad III. und Friedrich I. lehnten die Auffassung, daß ihnen das Volk eine Herrschaft übertragen könne, ab.[1]) Erst Friedrich II. hat in seinen Auseinandersetzungen mit der Kurie diese Theorie aufgegriffen, jetzt aber absolutistisch aufgefaßt und zu der Lehre gesteigert, daß der Herrscher legibus solutus sei.[2])

Eine besondere Stellung nimmt im System unseres Autors der Patrizius ein. Wir können heute die Wandlungen, welche dieses in spätrömischer Zeit entstandene Amt im Laufe der Jahrhunderte erfahren hat, deutlich verfolgen.[3]) Von Papst Stephan II. wurde der Patriziat dem Frankenkönig Pippin und seinen Söhnen zum Schutz der römischen Kirche übertragen; im späten 10. und beginnenden 11. Jahrhundert führten die römischen Stadtherren den Titel eines Patrizius. Im Jahre 1046 verliehen die Römer diese Würde Heinrich III., „es war eine Erneuerung des karolingischen Patriziates in den Formen des stadtrömischen".[4]) Heinrich erhielt dadurch den entscheidenden Einfluß auf die Papstwahl.[5]) Der Patriziat wurde als erblich betrachtet; im Jahre 1061 hat eine römische Gesandtschaft Heinrich IV. die Abzeichen dieser Würde überbracht.[6]) Mit seiner Stellung als Patrizius begründete Heinrich IV. im Jahre 1076 das Recht, den Papst absetzen zu

[1]) Otto v. Freising, Gesta Friderici lib. 1 c. 29 und lib. 2 c. 30, Schulausgabe hg. von G. Waitz und B. Simson S. 45 und 136f.

[2]) Burdach, Rienzo a. a. O. S. 303 und E. Kantorowicz, Kaiser Friedrich II. (Berlin 1927) S. 212, Ergänzungsband (1931) S. 85f. u. 97.

[3]) Schramm, Renovatio 1, 59ff. und 229ff.

[4]) Ebda. S. 234.

[5]) Anderer Meinung ist jetzt A. Michel, Papstwahl und Königsrecht (München 1936) S. 178ff., der in dem Patriziat nur ein Nothelferrecht sieht, doch scheinen mir seine Gründe nicht stichhaltig zu sein, vgl. meine Anzeige des Buches in der DLZ. 1937 Sp. 581ff.

[6]) Meyer von Knonau, Jahrb. 1, 225.

dürfen[1]) und als Patrizius hat er im Jahre 1080 den Erzbischof Wibert zum Gegenpapst erhoben.[2])

Es ist in der Forschung mit Recht hervorgehoben, daß die verwickelte Vorgeschichte dieses Amtes die verschiedenen Theorien, die im 11. Jahrhundert über den Patriziat aufgestellt wurden, zu keiner klaren Begriffsbestimmung hat kommen lassen.[3]) Auch der Verfasser der Leoprivilegien hat keine genaue Vorstellung von der Stellung des Patrizius. Auf der einen Seite ist ihm bekannt, daß der Patriziat eine römische Würde ist, die nach seiner Ansicht das Volk von Rom zu vergeben hat. Er bringt ihn fälschlicherweise in Zusammenhang mit der Lehre von der Gewaltenübertragung und glaubt, daß die Römer ihre Gewalt nicht nur dem Kaiser, sondern auch einem Patrizius übertragen haben, „da es schwer war, das Volk immer zu versammeln und alle Stimmen der Großen und Kleinen zu berücksichtigen".[4]) Diese Begründung, die er für d e Übertragung gibt, hat in gewisser Hinsicht in dem um 1030 entstandenen Graphia-Libellus ihre Parallele. Dort heißt es, daß der Patrizius der zweite Würdenträger des Reiches nach dem Kaiser ist, dem sich dieser zur Seite setzt, da es ihm zu schwer ist, das Herrscheramt allein auszuüben. Die Aufgabe des Patrizius ist es nach dieser Schrift, für das Reich zu sorgen, Schützer der Kirche und der Armen zu sein.[5]) Diese Idee

[1]) So heißt es im Absetzungsschreiben an Gregor, Die Briefe Heinrichs IV. hg. von C. Erdmann (Deutsches Mittelalter 1, Leipzig 1937) S. 15 Nr. 11: omne tibi papatus ius, quod habere visus es, abrenuntio atque a sede urbis, cuius mihi patriciatus deo tribuente et iurato Romanorum assensu debetur, ut descendas edico.

[2]) Daß Heinrich in Brixen als Patrizius gehandelt hat, geht hauptsächlich aus dem Liber de unitate ecclesiae conservanda hervor, lib. II c. 6 (Libelli 2, 217): consentiente pariter et agente Heinrico et eodemque patricio Romanae ecclesiae sei Wibert gewählt; vgl. auch c. 21 (S. 238): Wigberdus per suffragium Heinrici regis eiusdemque Romani patricii est ordinatus; vgl. Meyer v. Knonau Jb. 3, 294.

[3]) Schramm a. a. O. S. 229. [4]) S. 667 Z. 37ff.

[5]) Bei seiner feierlichen Einsetzung sagt der Kaiser zu ihm . 20, Schramm Renovatio 2, 103: nobis nimis laboriosum esse videtur, concessum nobis a deo ministerium me solum procurare. Quocirca te nobis adiutorem facimus et hunc honorem concedimus, ut ecclesiis dei et pauperibus legem facias et ut inde apud altissimum iudicem rationem reddas; auf den Zusammenhang mit unserer Stelle hat bereits Schramm 1, 235f. verwiesen.

schwebt offenbar auch dem Verfasser der Privilegien vor; nur konnte er nach dem Ereignisse des Jahres 1046 die Stellvertretertheorie des Graphia-Libellus nicht mehr in Anwendung bringen: Kaiser und Patrizius sind jetzt eine Person. Die Langobarden haben wohl das regnum Italiae erhalten, aber nicht das imperium; zum Schutze des Reiches und der Kirche gegen ihre Angriffe wird die alte Patriziuswürde erneuert und Karl dem Großen verliehen. Dabei hat der Verfasser allerdings die Vorstellung seiner Zeit, daß der Patrizius zugleich Kaiser war, in die frühere Zeit übertragen und nicht genau zwischen dem Patriziat und dem Kaisertum Karls des Großen geschieden. Ebenso wie das Kaisertum erscheint ihm auch diese Würde als eine dauernde Institution; so kommt er zu der völlig unhistorischen Annahme, daß Otto I. zugleich auch Patrizius gewesen sei.

Dabei hat er aber die innere Verbindung, die zwischen dem Patriziat und dem Recht, den Papst zu wählen, zu seiner Zeit bestand, offenbar nicht erkannt, zum mindesten nicht zum Ausdruck gebracht. Er hat aus dem Patriziat nicht das Recht des Herrschers, den Papst einzusetzen, gefolgert. Besonders deutlich tritt dies im Hadrianum hervor, wenn es dort heißt: Tradidit Karolo omne suum ius et potestatem eligendi pontificem et ordinandi apostolicam sedem, dignitatem quoque patriciatus similiter ei concessit.[1]) Aber auch in den beiden Leoprivilegien wird das Recht der Papstwahl neben die Verleihung des Patriziates gestellt.[2]) Wohl kennt der Verfasser die gleichzeitige Übertragung dieser Rechte; der kausale Zusammenhang aber, der zwischen ihnen besteht, bleibt ihm verborgen. Seine Patriziustheorie hat also die verschiedenen Auffassungen von diesem Amt nicht zu einem geschlossenen Bilde verarbeitet.

Verschiedene Vorstellungswelten haben demnach den Verfasser der Privilegien beeinflußt. Er lebt einmal in den herkömmlichen Anschauungen der christlich-mittelalterlichen Staatslehre, welche den „duldenden Gehorsam" predigte. Damit verknüpft er das römische Gedankengut, indem er das Staatsrecht der römischen

[1]) S. 660 Z. 12f.

[2]) Priv. minus S. 666 Z. 23 und Priv. maius S. 673. 325; vgl. auch Michel a. a. O. S. 200f., dessen Schlußfolgerungen ich allerdings nicht folgen kann.

Kaiserzeit wieder lebendig zu machen versucht, steht dabei aber gleichzeitig dem Graphiakreis und seinen Lehren sehr nahe. Zu diesen beiden Faktoren tritt schließlich als entscheidendes drittes Element das Germanische, verkörpert in dem Gedanken, daß das Volk dem einmal gewählten Herrscher zu unbedingter Gefolgschaft verpflichtet sei. Der Versuch, mit diesen verschiedenen Elementen eine neue ideelle Basis für das mittelalterliche Kaisertum zu schaffen, kann sich in seiner inneren Geschlossenheit vielleicht nicht mit den Staatsschriften einer späteren Zeit messen; es ist aber bei weitem die reifste Leistung, welche die Publizistik des Investiturstreites in dieser Hinsicht hervorgebracht hat.

Es ist natürlich, daß die Frage nach dem Verfasser dieser eigenartigen Dokumente die Forschung immer wieder beschäftigt hat und daß man bestrebt gewesen ist, ihn mit einer uns bekannten Persönlichkeit zu identifizieren.

Bereits Sicker hat nach Mitteilung Genelins[1]) die Vermutung ausgesprochen, daß die Privilegien nicht nur in Ravenna entstanden, sondern auch von dem bekanntesten Vertreter dieses Ravennater Kreises, Petrus Crassus verfaßt seien. Genelin selbst hat diese Annahme damit stützen wollen, daß von Petrus Crassus und in den Privilegien die gleichen Stellen aus dem römischen Recht und der Heiligen Schrift zitiert würden, und zwar das Vorwort der Institutionen und die lex Julia de maiestate einerseits, die bekannten Worte aus dem Römer- und dem ersten Petrusbrief über den duldenden Gehorsam auf der anderen Seite. In neuerer Zeit hat Fedor Schneider ebenfalls die Meinung vertreten, daß Crassus als Urheber der Fälschungen zu gelten habe, und stützt sich dabei nicht nur auf die gleichen Institutionenzitate, sondern glaubt auch darin eine Gemeinsamkeit zu sehen, daß bei Crassus und in der Cessio donationum ein Interesse für die Reichsunmittelbarkeit von Nonantula hervortrete.[2])

Diese verschiedenen Argumente reichen aber keineswegs aus, um eine Identität der Verfasser anzunehmen. Wenn sich Genelin auf die in beiden Fällen wiederkehrenden Bibelverse beruft, so

[1]) Genelin, Die Entstehung der angeblichen Privilegien a. a. O. S. 7.

[2]) Schneider a. a. O. S. 113 mit Anm. 106 und S. 119. – Die Frage, ob Crassus als Verfasser der Privilegien zu gelten habe, wird noch offen gelassen bei Schramm 1, 235 und 282.

entbehrt dieſe Beweisführung nach dem, was wir über die häufige Verwendung dieſer Stellen geſagt haben, jeder Beweiskraft.[1]) Ebenſo ſcheint es mir nicht möglich zu ſein, mit Schneider von einem Intereſſe des Petrus Craſſus für Nonantula zu ſprechen. Dieſer führt lediglich als Beweis für die Verſtöße der Gregorianer gegen die Kirchendisziplin neben anderen Beiſpielen auch die Tatſache an, daß Nonantula durch die Abſetzung ſeines Abtes geſchädigt ſei.[2]) Dieſe Erwähnung von Nonantula wird man aber nicht mit der Aufzählung der Abtei in der Schenkungsliſte in Beziehung ſetzen dürfen. Bei der örtlichen Nähe von Ravenna und Nonantula lag ein ſolcher Hinweis ohne weiteres nahe. So bleiben nur die beiden Inſtitutionenzitate als charakteriſtiſche Übereinſtimmungen zwiſchen der Schrift des Petrus Craſſus und den Privilegien. Die Art aber, in der das römiſche Recht gebraucht wird, iſt in beiden Fällen völlig verſchieden. Craſſus will die Autorität und Herrſchaft Heinrichs IV. mit den privatrechtlichen Vorſtellungen des römiſchen Sachen- und Familienrechtes begründen. Ganz anders die Privilegien. Sie gehen aus vom Urherrſchaftsvertrag zwiſchen König und Volk und leiten aus der Unwiderruflichkeit dieſer Machtübertragung die Unabſetzbarkeit des Herrſchers ab. Auch im Stil und in der Quellenbenutzung gehen ſie verſchiedene Wege. Eine Hauptquelle der Privilegien iſt der Liber pontificalis, der bei Craſſus nicht benutzt wird. Dieſer ſtützt ſich hingegen auf zahlreiche Kaiſer- und Papſtbriefe, welche in den Privilegien nicht erwähnt werden.

So wird man Petrus Craſſus nicht als den Verfaſſer unſerer Urkunden anſehen dürfen. Wir werden uns beſcheiden müſſen, wie bei vielen anderen Schriften des Inveſtiturſtreites auch in dieſem Falle den Namen des Autors nicht nennen zu können. Nur ſoviel können wir ſagen, daß er aus dem Kreiſe der Ravennater Juriſten ſtammte und zweifellos zur näheren Umgebung des Gegenpapſtes gehörte.[3])

[1]) Vgl. auch M. Hackelsperger, Bibel und mittelalterlicher Reichsgedanke (Diſſ. München 1934) S. 30.

[2]) c. 4 S. 439 Z. 29.

[3]) Die Frage, ob die Privilegien vor oder nach der Kaiſerkrönung Heinrichs IV. im Jahre 1084 entſtanden ſind, läßt ſich nur im Zuſammenhang

Der Zweck dieſer Fälſchungen war ein doppelter. Zunächſt galt es, die Erhebung des Gegenpapſtes durch den Kaiſer, welche von den Gregorianern als unkanoniſch verworfen wurde[1]), kirchenrechtlich zu begründen. Bedeutſamer für die Folgezeit war das zweite Ziel. Das königliche Recht der Inveſtitur, welches ſich rein gewohnheitsgemäß ausgebildet hatte, erhielt durch ſie eine wichtige formalrechtliche Stütze. Allen Verſuchen der Kurie, dem deutſchen König die Inveſtitur ſtreitig zu machen, konnte man jetzt entgegenhalten, daß dieſe nicht, wie Gregor VII. behauptete, eine nova et pessima consuetudo[2]), ſondern altes gutes Recht ſei, welches die Päpſte ſelbſt Karl dem Großen und Otto I., den beiden Erneuerern des Kaiſertums verliehen hätten. Eine Verfälſchung des geltenden Rechtes waren die Privilegien nicht[3]), ſie ſtellten vielmehr den Verſuch dar, für die kaiſerliche Partei eine wirkſame Waffe im theoretiſchen Kampf mit der Kurie zu ſchaffen.

Dieſer Verſuch iſt nicht ohne Erfolg geblieben. Die Antigregorianer haben dieſe Dokumente im Streit der Meinungen bald aufgegriffen. Zum erſtenmal werden ſie in der 1085/86 entſtandenen Schrift Anſelms von Lucca gegen Wibert erwähnt; Anſelm erhebt hier den Vorwurf, Heinrich IV. verkaufe episcopatus suos edicta proponens, ut nullus habeatur episcopus, qui a clero electus vel a populo fuerit expetitus, nisi praecesserit honor regius.[4]) Anſelms Schrift war die Antwort auf einen Brief Wiberts, in dem der Gegenpapſt die Rechtmäßigkeit ſeiner Wahl zu begründen ſuchte. Dieſes Schreiben iſt uns zwar verloren gegangen, aber in einzelnen Teilen wieder zu rekonſtruieren.[5]) Wir werden vermuten dürfen, daß Wibert ſelbſt in ſeinem Schreiben an Anſelm auf die Privilegien Bezug genom-

mit den quellenkritiſchen Fragen löſen; für die Problemſtellung dieſer Abhandlung iſt ſie ohne Belang.

[1]) Eine Zuſammenſtellung ſolcher Vorwürfe bei O. Köhncke, Wibert von Ravenna a. a. O. S. 37.

[2]) Reg. lib. 4 Nr. 13 ed. Caſpar S. 313.

[3]) Das hebt ſchon Tellenbach a. a. O. S. 163 hervor.

[4]) Libelli 1, 522.

[5]) K. Panzer, Wido von Ferrara De scismate Hildebrandi (Leipzig 1880) 10ff. und 57ff.

men hat. Auf Wiberts Darlegungen beruht zum größten Teil die Schrift, welche Wido von Ferrara im Frühjahr 1086 über das „hildebrandiniſche Schisma" verfaßt hat.[1]) Sie iſt deshalb bekannt geworden, weil in ihr zum erſtenmal der Verſuch gemacht iſt, zwiſchen Spiritualien und Temporalien bei der Inveſtitur zu unterſcheiden. Widos Vorſchlag, daß die Inveſtitur der weltlichen Rechte durch den König erfolgen ſolle, ſtützt ſich in erſter Linie auf die Privilegien. Er führt ſie ausdrücklich an, allerdings unterläuft ihm ein Irrtum, wenn er glaubt, daß das Leo-Privileg von Leo III. ſtamme und Ludwig dem Frommen verliehen ſei.[2]) Auch die Einſchränkung, daß die Inveſtitur nur für die Regalien gelte, lag dem Verfaſſer der Privilegien noch fern.

Nicht nur in der Publiziſtik, ſondern auch in der Geſchichtsſchreibung des ausgehenden 11. Jahrhunderts läßt ſich die Nachwirkung der Privilegien verfolgen. Landulf von Mailand geht in ſeinem Geſchichtswerk an zwei Stellen auf das Hadriansprivileg ein und ſtellt die Ereigniſſe ſo dar, als ob Hadrian Karl dem Großen die Inveſtitur aus Dankbarkeit für die Hilfe gegen die Langobarden verliehen habe.[3]) Ganz anders als in dieſer Chronik werden die Zuſammenhänge bei Berthold von Reichenau, einem entſchiedenen Gregorianer, dargeſtellt. Er ſpricht nicht von den Privilegien ſelbſt, wendet ſich aber an einer Stelle ſeiner Chronik mit aller Schärfe gegen die Widerſacher der päpſtlichen Partei, welche privilegia plurima regibus hactenus inaudita in synagogis suis fabulosis ineptiarum et nugarum ludibriosa proferebant ius publicum ignorantes, sed neque scita sua plebeia, quamvis a sciendo vocentur, plenarie satis scientes.[4]) Über den Inhalt dieſer Privilegien ſagt er nichts, ſie ſollen ſich aber auf plebeia scita ſtützen. Die einzigen Urkunden dieſer Zeit, in denen von

[1]) Libelli 1, 529ff.

[2]) Ebda. S. 565: Hanc concessionem Adrianus apostolicus Karolo, Leo tertius Ludoico, alii vero Romani pontifices aliis atque aliis imperatoribus confirmaverunt, eo videlicet consilio, ut defensores christianae rei publicae fierent et in electionibus episcoporum turbatio popularium conquiesceret.

[3]) lib. 2 c. 2, SS. 8, 46. Adrianus qui et ipse pontifex Carolo . . ut suas civitates a manibus Desiderii erueret, virgas episcopales ad investiendos episcopos et anulos citra fas et licitum dedit.

[4]) SS. 5, 296, dazu Koch, Manegold v. Lautenbach a. a. O. S. 96.

einem Volksbeſchluß die Rede iſt, ſind die Inveſtiturprivilegien. Wir dürfen deshalb vermuten, daß ſich dieſe Bemerkung auf ſie bezieht und hätten demnach bei Berthold die erſte Reaktion, die ſie auf deutſchem Boden hervorrufen.

Ganz in den Mittelpunkt des Intereſſes und der diplomatiſchen Verhandlungen rücken ſie dann zu Beginn des 12. Jahrhunderts.[1]) In den verſchiedenen Auseinanderſetzungen, die zwiſchen dem deutſchen Hof und der Kurie in den Jahren 1107—1111 ſtattgefunden haben, bilden ſie eine der Hauptwaffen der deutſchen Diplomatie, als deren vornehmſten Vertreter wir damals Erzbiſchof Bruno von Trier anzuſehen haben.[2]) Zum erſtenmal werden ſie von königlicher Seite bei den Verhandlungen mit Papſt Paſchalis II. in Chalon ſ. Saône im Jahre 1107 herangezogen. Der Bericht über dieſe Zuſammenkunft, den uns Suger von St. Denis in ſeiner Vita des Königs Ludwig von Frankreich gibt[3]), beſagt zwar nur, daß man auf deutſcher Seite erklärt habe, man könne nicht auf das alte Recht der Inveſtitur verzichten. Der ergänzende Bericht Ekkehards von Aura läßt aber keinen Zweifel daran, daß man dabei das gefälſchte Hadrian-Privileg mit ins Feld geführt hat, nur bezieht Ekkehard dieſe Vorgänge irrigerweiſe auf die Synode, welche der Papſt wenige Tage ſpäter in Troyes abgehalten hat.[4]) Die Verhandlungen ſind damals ergebnislos verlaufen; doch ſcheint man die Echtheit des Privilegs von kurialer Seite nicht in Zweifel gezogen zu haben.

Wenige Jahre ſpäter (1109) ſehen wir Erzbiſchof Bruno als kaiſerlichen Geſandten nach Rom gehen. Wir dürfen vermuten, daß die Denkſchrift, die er damals mitgenommen hat, uns in dem ſogenannten Tractatus de investitura erhalten iſt.[5]) Man hat

[1]) Vgl. hierzu ſchon die wichtigen Hinweiſe bei H. Hirſch, Reichskanzlei und Reichspolitik im Zeitalter der ſaliſchen Kaiſer, MÖIG. 42 (1927), 12f.

[2]) H. Schlechte, Erzbiſchof Bruno von Trier (Diſſ. Leipzig 1934) S. 31ff.

[3]) Suger, Vie de Louis VI le Gros ed. H Waquet (Les classiques de l'histoire de France 11, Paris 1929) S. 56f.

[4]) SS. 6, 242: rex Heinricus . legatos honorabiles ad apostolicum transmisit, per quos tam ipsi quam universae synodo potestatem constituendorum episcoporum privilegiis apostolicis Karolo imperatori concessam notificarent.

[5]) Libelli 2, 495ff., dazu A. Hauck, Kirchengeſch. 3^{3-4} (Leipzig 1906), 897f. und Schlechte 44ff.

auf kaiserlicher Seite am Recht der Investitur festgehalten, war aber gewillt, in Formfragen nachzugeben. Die historische Begründung der Investitur stellen abermals die Privilegien dar. Aus dem Hadrianum hat der Verfasser des Traktats das Recht der Investitur als solches, aus dem Minus eine Ausnahmebestimmung, daß der Kaiser bei einzelnen Bistümern auf dieses Recht verzichtet habe, entnommen. Die Investitur soll sich aber auch auf die Reichsabteien und -propsteien erstrecken. Modifiziert werden auch die Bestimmungen über die Mitwirkung des Kaisers bei der Papstwahl, zum Unterschied von den Privilegien begnügt sich der Verfasser des Traktats mit einem Bestätigungsrecht, welches der Kaiser selbst oder durch seine Legaten ausüben soll.[1]) Diese Rechte sind aber nach dieser Schrift nicht nur von Hadrian und Leo verliehen, sondern auch von einer Anzahl anderer Päpste, auf deren Namen zweifellos keine Fälschungen bestanden haben, wie Silvester Gregor I. und Benedikt, bestätigt.[2])

Ihren Höhepunkt und ihren Abschluß erreichte diese Entwicklung in den Verträgen, die zwischen Heinrich V. und Papst Paschalis II. im April 1111 bei Ponte Mammolo abgeschlossen wurden und die zweifellos in der kaiserlichen Kanzlei aufgesetzt sind. Bereits in seiner Promissio verpflichtete sich der Papst, dem Kaiser die Investitur der Bischöfe mit Ring und Stab zuzugestehen.[3]) Die Weihe des Erwählten soll nach kanonischer Weihe erfolgen, darf aber erst dann stattfinden, wenn die königliche Investitur vorhergegangen ist. Die Formulierung dieser Bestimmungen schließt sich, wie Pivec[4]) betont hat, eng an das Hadrianum an. Ausdrücklich wird in dem sogenannten „Pravileg" auf die Privilegien

[1]) Libelli 2, 498 Z. 16ff.: Adrianus papa Karolo concessit patriciatum Romanum et per se vel per nuncios suos confirmationem in electione vel in consecratione Romani pontificis concessit et investituras episcoporum eis determinavit, ut non consecretur episcopus qui per regem vel imperatorem non introierit pure et integre exceptis, quos papa Romanus investire et consecrare debet ex antiquo dono regum et imperatorum In hac concessione continentur regales abbatie, prepositure.

[2]) S. 500 Z. 12ff.

[3]) Const. 1, 142 Nr. 91.

[4]) Pivec, Studien und Forschungen zur Ausgabe des Codex Udalrici 2, MÖIG. 46 (1932), 282.

Bezug genommen, wenn es dort heißt[1]: Illam . . prerogativam, quam predecessores nostri vestris predecessoribus catholicis imperatoribus concesserunt et privilegiorum paginis confirmaverunt, nos quoque dilectioni tuae concedimus. Als Begründung dieser Maßnahme gibt das Privileg die Tatsache an, daß die früheren Kaiser die Kirche sehr mit Benefizien bereichert hätten und deshalb auch die Macht des Reiches durch die Bischöfe und Äbte gestärkt werden müsse. Schließlich geht auch das Rundschreiben Heinrichs V. über diese Vorgänge auf das königliche Recht der Investitur ein und erwähnt dabei, daß dieses Recht zuerst Karl dem Großen verliehen und seitdem von den Päpsten immer wieder bestätigt sei.[2])

Das Ergebnis des Jahres 1111 rief auf seiten der strengen Gregorianer eine scharfe Opposition hervor. Ausdruck dieser Stimmung ist die Schrift, welche Placidus von Nonantula gegen Ende des Jahres verfaßt hat. Er mußte in ihr auch zur Frage der Investiturprivilegien Stellung nehmen und hat dies in nicht ungeschickter Weise getan. Er widmet zunächst ein eigenes Kapitel der Frage Quare sanctus Adrianus investiri ecclesias permittere imperatoribus potuit.[3]) Er betont dabei, daß diese Übertragung nicht zum Zeichen der Herrschaft, sondern nur pro signo custodiae geschehen sei. Noch weiter geht er an einer anderen Stelle.[4]) Wenn wirklich eine Übertragung der Investitur an Karl den Großen erfolgt ist, so sollte Karl damit nicht Herr der Kirche werden; sie war vielmehr nur Ausdruck des Schutzes und des Dienstes, den die Herrscher der Kirche schulden. Placidus hat es also verstanden, die Absicht des Fälschers in ihr Gegenteil zu verwandeln und aus der Verleihung sogar eine besondere Dienstpflicht des Herrschers der Kirche gegenüber zu folgern.

Nach den Ereignissen von 1111 sind die Privilegien nicht mehr

[1]) Const. 1, 144 Nr. 96.
[2]) Const. 1, 150 Nr. 100.
[3]) c. 67, Libelli 2, 596.
[4]) c. 103, S. 619: Quare permissum sit imperatoribus ecclesias investire? Quid igitur in his considerandum est, nisi, quia etsi verum est, hoc ei concessum fuisse, non ut ecclesias dei suo iure haberet subiectam, sed ut magis se ei servire et eam inimicis defendere quodammodo promitteret.

von der kaiserlichen Diplomatie benutzt worden. Bei der Wahl des Gegenpapstes Burdinus im Jahre 1118 haben zwar nach dem Bericht einer zeitgenössischen Quelle Irnerius von Bologna und andere Rechtsgelehrte decreta pontificum de substituendo papa vorgelesen, doch möchte ich vermuten, daß es sich dabei um das gefälschte Papstwahldekret von 1059 gehandelt hat.[1]) Auch in der Folgezeit haben die Privilegien in der praktischen Politik keine Rolle mehr gespielt. Dafür setzt jetzt ihre literarische Verbreitung in weitestem Maße ein. Begünstigt wurde sie vor allem durch zwei Faktoren. Einmal wurden die Vorgänge von 1111 nicht nur durch die kaiserlichen Rundschreiben bekannt; die wichtigsten Dokumente wurden auch zu einer Sammlung, der sogenannten Collectio monumentorum zusammengestellt, welche rasch verbreitet wurde.[2]) Etwas früher waren das Hadrianum und das Minus auszugsweise in die Panormia Ivos aufgenommen und mit dieser Sammlung überall bekannt.[3])

Wir brauchen auf diese weitere Verbreitung hier nicht mehr einzugehen. Es sei nur noch erwähnt, daß bereits um 1120 die Privilegien in England im Geschichtswerk des Wilhelm von Malmesbury benutzt sind. Er versucht die Verleihung der Investitur damit zu rechtfertigen, daß zwischen der Zeit Karls des Großen und seiner Zeit ein großer Unterschied bestände. Damals konnten die Päpste bereitwillig das verleihen, was sie jetzt den Herrschern vorenthalten müssen. Karl der Große war avaritia invictus, während jetzt die Fürsten von Habgier ergriffen sind.[4]) Mit dieser Anschauung kündigt sich bereits eine Auslegung der Privilegien an, die später auf kurialer Seite immer mehr die Oberhand gewann und für die etwa Honorius von Autun charakteristisch ist.[5]) Man erkennt das Faktum, daß Hadrian I. und Leo VIII. den Kaisern ihrer Zeit das Investiturrecht über-

[1]) Landulf von St. Paul, SS. 20, 42; dazu Meyer von Knonau Jahrb. 7, 64ff. und Schlechte S. 55.

[2]) Vgl. dazu jetzt W. Holtzmann, Zur Geschichte des Investiturstreites, Englische Analekten 2, NA. 50 (1934), 282ff.

[3]) Panormia lib 8, 135 und 136, Migne Patrol. lat. 161, 1337; dazu Schlechte S. 70.

[4]) De gestis regum Anglorum lib. 2 c. 202 ed. Stubbs (SS. rer. Brit. 90) 1, 256.

[5]) Summa gloria c. 30, Libelli 3, 77ff.

tragen haben, an, versucht aber diese Tatsache dadurch unschädlich zu machen, daß man sie als ein persönliches Zugeständnis an einzelne um die Kirche verdiente Herrscher betrachtet. Man läßt also das Recht nur als eine historische Erscheinung gelten und war dadurch aller schädlichen Folgen überhoben, ohne die Unechtheit der Privilegien beweisen zu müssen.

Das Werk des Petrus Crassus und die Investiturprivilegien sind nicht die einzigen in Ravenna entstandenen Flugschriften. Der Gegenpapst Wibert hat selbst zur Feder gegriffen und außerdem Wido von Ferrara mit der Abfassung einer Schrift beauftragt, welche die Argumente der beiden Parteien gegenüberstellte und das bessere Recht der kaiserlichen Sache beweisen wollte. Beide Schriften zeigen aber deutlich den Fortgang der Diskussion. Die Herrschaft Heinrichs IV. war nach der Eroberung Roms im Frühjahr 1084 in Italien zunächst unangefochten; die Frage nach der Rechtmäßigkeit seiner Herrschaft tritt hinter rein kirchenrechtlichen Fragen wieder stärker in den Hintergrund. Wido von Ferrara bildet den Übergang zu einer neuen Generation. Nachdem in den ersten Jahrzehnten der Publizistik die theoretischen Gegensätze auf beiden Seiten mit aller Schärfe herausgearbeitet waren, ist man nun bestrebt, über die Gegensätze hinweg zu einer praktischen Lösung zu kommen.

Der Versuch des Petrus Crassus und der Privilegien, die Vorstellungen des römischen Rechtes für die Idee des Kaisertums wirksam zu machen, blieb nicht auf die literarische Diskussion beschränkt. Der Kaiser selbst hat diese Anregungen aufgegriffen. Benzo von Alba berichtet, daß Heinrich im Jahre 1081 vor den Toren Roms eine nova curia mit neuen Zenturionen, Tribunen und Senatoren eingesetzt habe.[1]) Gewiß ist diese Schilderung Benzos mit erfundenen Einzelheiten ausgeschmückt, aber zweifellos liegt diesem Bericht ein Vorgang zugrunde, der ohne praktische Folgen blieb, aber als symbolische Handlung seine besondere Bedeutung besaß. Im Jahre 1084 hielt Heinrich auf dem Kapitol zusammen mit seinen Richtern und römischen Adligen eine Gerichtssitzung ab in Formen, welche von römisch-rechtlichen

[1]) SS. 11, 657, dazu Schramm, Renovatio 1, 273f. und 288.

Vorstellungen stark beeinflußt waren. Zum erstenmal erscheinen hier causidici als kaiserliche Beisitzer.[1]) Wir dürfen vermuten, daß sich in der Umgebung des Kaisers damals auch Petrus Crassus befunden hat, vielleicht ist er identisch mit dem iudex Petrus, der in einem kaiserlichen Placitum für Sarsa aus dem März 1084 begegnet.[2]) Damit würde die enge Verbindung zwischen dem deutschen Hof und den römischen Juristen besonders deutlich. Sie ist auch in Zukunft nicht wieder abgerissen und wurde eine der Grundlagen, auf denen die staufische Reichsidee aufbauen konnte. Als Friedrich I. im Jahre 1158 auf dem Reichstag zu Roncaglia die kaiserlichen Rechte in Italien feststellte, pries der Erzbischof Hubert von Mailand mit den gleichen Worten aus den Institutionen die Erhabenheit der kaiserlichen Majestät, die einst der Verfasser der Privilegien an die Spitze seiner Darlegungen über das Kaiserrecht gestellt hatte.[3])

Gewiß fehlt in den Privilegien und bei Petrus Crassus noch vieles von jenen Ideen, welche das Wesen des staufischen Imperialismus ausmachen. Sie kennen noch nicht den Begriff des Weltkaisers, der über alle Länder herrschen soll; sie sprechen noch nicht die kühne Sprache, wie sie uns aus den Manifesten Barbarossas und den Gedichten des Erzpoeten entgegenklingt. Diese Ravennater Publizisten haben aber erkannt und das macht ihre Bedeutung für die mittelalterliche Staatstheorie aus —, welche Möglichkeiten sich für die Idee eines von der Kirche unabhängigen Kaisertums ergaben, wenn man die Vorstellungen des antiken Rechtes aufgriff und sie mit den traditionellen christlich-naturrechtlichen Lehren vom Wesen des Staates zu einer harmonischen Einheit verschmolz.

[1]) St. 2855, dazu Th. Hirschfeld, Das Gerichtswesen der Stadt Rom vom 8. bis 12. Jahrhundert, AUF. 4 (1912), 504.

[2]) St. 2853; die Vermutung, daß der iudex Petrus mit Petrus Crassus identisch sei, ist zuerst von Sicker, Forschungen 3, 461 Nachtrag zu § 478 ausgesprochen.

[3]) Rahewin, Gesta Friderici lib. 4 c. 5, Schulausgabe hg. von Waitz-Simson S. 239; es handelt sich um die Stelle Inst. 1, 2, 6: Quod principi placuit, legis habet vigorem.